AMTSBLATT

der **Verwaltungsgemeinschaft Münchenbernsdorf**

mit der Stadt Münchenbernsdorf und den Mitgliedsgemeinden
Bocka, Hundhaupten, Lederhose, Lindenkreuz, Saara, Schwarzbach, Zedlitz

www.rathaus-muenchenbernsdorf.de

Jahrgang: 30 Nummer: 4 Ausgabe 27. April 2023

Verwaltungsgemeinschaft Münchenbernsdorf
07589 Münchenbernsdorf, Karl-Marx-Platz 13

Tel.: 03 66 04 / 8 99-0
Fax: 03 66 04 / 8 99-20

Gemeinschaftsvorsitzender	8 99 33
Sitzungsdienst	8 99 22
Ordnungsangelegenheiten	8 99 22
Bauamt	8 99 35, -37
Stadtbürgermeister	8 99 23, -24
Liegenschaften	8 99 32
Wohnungsverwaltung	8 99 31, -32
Meldestelle	8 99 13
Standesamt	8 99 12
Steuern	8 99 27
Kasse	8 99 25
Finanzen / Kämmerei	8 99 26
KoBB / Polizei	8 14 84

GEMEINDEN

Bocka	03 66 04 / 26 05
Hundhaupten	03 65 / 81 24 59
Lederhose	03 66 04 / 24 63
Lindenkreuz	über Ämter VG
Saara	über Ämter VG
Schwarzbach	03 66 04 / 26 71
Zedlitz	03 66 03 / 6 73 59

STADT

Freiwillige Feuerwehr	8 17 19
Bibliothek	23 05
Bauhof	8 16 05
Naturbad	26 48
Turnhalle	24 64

KINDERGÄRTEN

Münchenbernsdorf	03 66 04 / 23 14
Lederhose	03 66 04 / 26 75
Saara	03 66 04 / 2 09 78
Bocka	03 66 04 / 24 31
Zedlitz	03 66 03 / 4 36 34

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Stadt Münchenbernsdorf

Bekanntmachung der Stadt Münchenbernsdorf

In der Sitzung der Stadt Münchenbernsdorf am 21.03.2023 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr.: 020323
Der Stadtrat der Stadt Münchenbernsdorf beschließt die Genehmigung der Niederschrift zur Stadtratssitzung vom 21.02.2023 – Öffentlicher Teil.
Abstimmungsergebnis: 15/10/9/0/1*

* *Gesetzliche Zahl der Mitglieder des Stadtrates der Stadt Münchenbernsdorf/ davon anwesend/ Ja-Stimmen/ Nein-Stimmen/ Stimmenthaltungen*

gez. Stehfest – Bürgermeister Stadt Münchenbernsdorf

Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung und Ehrung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Münchenbernsdorf (Feuerwehrentschädigungssatzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.03.2021 (GVBl. S. 115) und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBl. Nr. 13 S. 457) zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Oktober 2020 (GVBl. S. 543) hat der Stadtrat der Stadt Münchenbernsdorf am 15.11.2022 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die Aufwandsentschädigung von Führungskräften der Freiwilligen Feuerwehr, ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die ständig zu besonderen Aufgaben herangezogen werden sowie ehrenamtliche Fachkräfte der Gemeinden als Ausbilder mit Aufgaben, die mit denen der Kreisausbilder vergleichbar sind.

§ 2 Grundsatz

(1) Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

(2) Durch die Aufwandsentschädigung sind mit Ausnahme der Reisekosten die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen notwendigen baren Auslagen und die sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten.

(3) Voraussetzung für die Gewährung der Aufwandsentschädigung ist die Bestellung zu besonderen Aufgaben im Sinne von § 1 i.V.m. § 4 dieser Satzung.

§ 3 Form der Aufwandsentschädigung

(1) Die Aufwandsentschädigung wird, soweit nachfolgend nichts anders bestimmt, gemäß § 4 dieser Satzung in Form eines kalendermonatlichen Pauschbetrages festgelegt und ist grundsätzlich im Voraus zu zahlen.

(2) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung entsteht im Zeitpunkt der Bestellung bzw. dem in der Bestellung angegebenen Zeitpunkt. Entsteht der Anspruch auf Aufwandsentschädigung in der ersten Hälfte eines Kalendermonats, ist für diesen Kalendermonat die Aufwandsentschädigung in voller Höhe zu zahlen. Entsteht der Anspruch auf Aufwandsentschädigung in der zweiten Hälfte eines Kalendermonats, ist für diesen Kalendermonat die Aufwandsentschädigung nur in Höhe des halben Pauschbetrages zu zahlen.

(3) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit im Laufe eines Kalendermonats beendet, verbleibt die Aufwandsentschädigung für diesen Monat in voller Höhe.

§ 4 Höhe der Aufwandsentschädigung

(1) Die Aufwandsentschädigung wird als kalendermonatlicher Pauschbetrag wie folgt festgelegt:

Stadtbrandmeister	180 Euro
1. und 2. Stellvertretender Stadtbrandmeister	je 90 Euro
Leiter der Jugendfeuerwehr	65 Euro
1. und 2. Stellvertreter des Leiters der Jugendfeuerwehr	30 Euro
Gerätewart Atemschutz	50 Euro
Gerätewart Feuerlösch- und Rettungstechnik	50 Euro
Gerätewart Schutz- und Dienstkleidung	50 Euro
Gerätewart Gerätetechnik	50 Euro
Feuerwehrangehörigen für Alarm- und Einsatzplanung	65 Euro
Sicherheitsbeauftragter	30 Euro

(2) Übernimmt einer der Stellvertreter des Stadtbrandmeisters bei Verhinderung des Stadtbrandmeisters dessen Aufgaben für einen Zeitraum, der ununterbrochen länger als zwei Kalendermonate beträgt, hat der Stadtbrandmeisterstellvertreter ab dem dritten Kalendermonat für den weiteren Zeitraum der Verhinderungsvertretung Anspruch auf Zahlung der für den Stadtbrandmeister festgelegten Aufwandsentschädigung.

(3) Die Aufwandsentschädigung für Ausbilder mit Aufgaben, die mit denen der Kreisausbilder vergleichbar sind, beträgt je Unterrichtsstunde 17,00 Euro.

§ 5 Ehrungen

Bei Ehrungen für Feuerwehrangehörige für langjährige, treue Dienste sowie besondere Leistungen stellt die Stadt folgende materielle Anerkennung bereit, die als Einmalprämie gewährt wird:

– 10 Jahre Feuerwehrdienst	50,00 €
– 20 Jahre Feuerwehrdienst	100,00 €
– 25 Jahre Feuerwehrdienst	125,00 €
– 30 Jahre Feuerwehrdienst	150,00 €
– 40 Jahre Feuerwehrdienst	200,00 €
– 50 Jahre Feuerwehrdienst	250,00 €

§ 6 Verpflegungsgeld bei Einsätzen

(1) Für die bei Einsätzen der Feuerwehr tätigen Kameraden wird für den Erwerb von alkoholfreien Getränken und Speisen zur Einsatzverpflegung ein Verpflegungsgeld in Höhe von 1,00 € je Stunde und Kamerad gezahlt.

(2) Die Zahlung erfolgt am Jahresende für das laufende Kalenderjahr aufgrund der vorgelegten Einsatzberichte der Feuerwehr.

(3) Die Zahlung von Verpflegungsgeld entfällt bei Fehlalarm bzw. bei Nichttätigwerden der Feuerwehr.

§ 7 Jubiläen

(1) Zur Ehrung von Geburtstagsjubilaren werden 12,50 € für Präsent oder Blumen je Kameraden ab dem 65. Geburtstag des Kameraden und zu jedem weiteren 5jährigem Jubiläum gewährt (70, 75, 80 usw.).

(2) Bei silberner oder goldener Hochzeit eines Kameraden werden 15,00 € für Präsent oder Blumen gewährt.

(3) Zur Ehrung verstorbener Feuerwehrangehöriger werden 20,00 € für Blumen oder Gebinde gewährt.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. des nach der Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Münchenbernsdorf vom 14.04.2016 (Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Münchenbernsdorf, Jahrgang 23, Nr. 4 vom 21.04.2016) außer Kraft.

Stadt Münchenbernsdorf

Münchenbernsdorf, den 27.03.2023

gez. Stehfest
Bürgermeister

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Münchenbernsdorf unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann die Verletzung geltend machen.

Gemeinde Saara

Jagdgenossenschaft Saara

Einladung zur nichtöffentlichen Mitgliederversammlung

Zu der **am Donnerstag, dem 11.05.2023, um 19:00 Uhr im „Gasthof Schmidt" in Großsaara** stattfindenden Versammlung ergeht hiertmit an alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Saara Einladung.

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Bericht des Vorstandes
3. Bericht des Kassenprüfers und der Rechnungsprüfer
4. Aussprache zu den Berichten
5. Beschlüsse zur Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
6. Beschluss zur Verwandung des Reinertrages und Vergütung der Auswendungen der Kassenführung
7. Bericht des Jagdpächters
8. Verschiedenes

Anschließend erfolgt ein gemütliches Beisammensein.

Bei Verhinderung kann sich jeder Jagdgenosse durch seinen Ehegatten, durch volljährige Verwandte in gerader Linie oder durch ein Mitglied der Jagdgenossenschaft vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich vorzulegen.

Jagdvorsteher
Herbert Teubner

Gemeinde Bocka

Haushaltssatzung der Gemeinde Bocka für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 57 der Thüringer Kommunalordnung erlässt die Gemeinde Bocka folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2023** wird hiermit festgesetzt; er schließt
im

Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 875.500 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 154.300 €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. **Grundsteuer**
   für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 350 v.H.
   für die Grundstücke (Grundsteuer B) 450 v.H.
2. **Gewerbesteuer** 420 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 145.900 € festgesetzt.

§ 6

Erhebliche Ausgaben im Sinne des § 60 Abs. 2 Nr. 2 sind Ausgaben über 3 % der Gesamtausgaben des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes. Erhebliche Ausgaben im Sinne des § 58 Abs. 1 sind Ausgaben über 2.500 €. Für Ausgaben gemäß § 58 Abs. 2 ThürKO bis 2.500 € im Einzelfall wird dem Bürgermeister die Befugnis erteilt.

§ 7

Als Anlage gilt der Stellenplan.

§ 8

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar **2023** in Kraft.

Bocka, den 14.03.2023

gez. Kaiser (Siegel)
Bürgermeister

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 liegt 2 Wochen, beginnend mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Haushaltssatzung, in der Verwaltungsgemeinschaft Münchenbernsdorf, 07589 Münchenbernsdorf, Karl-Marx-Platz 13, Zimmer 26 zu den Dienstzeiten aus.
Am gleichen Ort, ebenfalls zu den Dienstzeiten, besteht gemäß § 57 Absatz 3 Satz 3 Thüringer Kommunalordnung die Möglichkeit zur Einsichtnahme des Haushaltsplanes bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres.

Bekanntmachung

Zu der Versammlung der Jagdgenossenschaft Bocka vom 14.04.2023

Beschlüsse am 14.04.2023:

1. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
2. Wahl Jagdvorstand und Rechnungsprüfer
3. Beschluss zur neuen Satzung
4. Beschluss über die Verwendung des Reinertrags und Beschluss über die Pachtzinsauszahlung der letzten zwei Jagdjahre.

Hiermit wird öffentlich bekannt gegeben, dass der Reinertrag der Jagdnutzung der letzten zwei Jagdjahre an die Jagdgenossen ausgezahlt wird.

Der Auszahlungstermin ist Donnerstag, der 8. Juni 2023 von 17 bis 19 Uhr im Gemeinderaum Großbocka.
Wer diesen Termin nicht wahrnehmen kann, dem wird ermöglicht, die Jagdpacht bei Herrn Michael Opitz in 07589 Bocka, OT Kleinbocka, Nr.10. Tel.: 036604/80674, nach vorheriger Anmeldung abzuholen.

Mit dieser Veröffentlichung wird eine sechsmonatige Ausschlussfrist zur Durchsetzung des Auskehranspruchs in Gang gesetzt, die mit dem 31. Dezember 2023 erlischt.

Jagdgenossenschaft Bocka
Jagdvorstand

Gemeinde Hundhaupten

Hauptsatzung der Gemeinde Hundhaupten

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung – ThürKO in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. Oktober 2022 (GVBl. S. 414, 415) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hundhaupten in der Sitzung am 08.12.2022 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name

Die Gemeinde führt den Namen Hundhaupten.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Die Gemeinde verfügt über kein Gemeindewappen.
(2) Die Gemeinde verfügt über keine Gemeindeflagge.
(3) Das kreisförmige Dienstsiegel zeigt in der Mitte das Wappen des Landes Thüringen. Die bogenförmige Umschrift lautet im oberen Halbbogen „Thüringen", im unteren Halbbogen „Gemeinde Hundhaupten". Die Führung des Dienstsiegels ist dem Bürgermeister vorbehalten.

§ 3 Ortsteile

Das Gemeindegebiet gliedert sich in folgende Ortsteile:
1. Hundhaupten,
2. Markersdorf.

Die räumliche Abgrenzung der Ortsteile ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil der Hauptsatzung ist.

§ 4 Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

(1) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Gemeinderat sich das Anliegen nicht zu Eigen macht.
(2) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Gemeinderat den Bürgern eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).
(3) Absatz 1 und 2 gilt für Bürgerentscheide in Ortsteilen der Gemeinde Hundhaupten entsprechend.
(4) Der erfolgreiche Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Gemeinderatsbeschlusses der Gemeinde.
(5) Das Nähere zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Einwohnerversammlung

(1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.
(2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Sachverständige hinzuziehen und nach Absprache mit dem Gemeinschaftsvorsitzenden auch Bedienstete der Verwaltungsgemeinschaft.
(3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.
(4) Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nichtöffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Es dürfen bis zu 2 Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge von einem Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Gemeinde Hundhaupten und dessen Ortsteile pro Sitzung gestellt werden. Die Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge müssen sich jeweils auf ein Thema beziehen und spätestens 2 Tage vor der Sitzung schriftlich oder per E-Mail in der Verwaltungsgemeinschaft Münchenbernsdorf (info@rathaus-muenchenbernsdorf.de) eingehen. Einwohneranfragen dürfen bis zu 2 einzelne Fragen enthalten. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf 15 Minuten begrenzt werden; in Ausnahmefällen kann sie durch den Bürgermeister bis auf 30 Minuten ausgedehnt werden. Die Redezeit eines Fragestellers beträgt höchstens 5 Minuten. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister. Eine Aussprache

und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Zulässig sind bis zu 2 themenbezogene Nachfrage/n durch den/die Fragesteller. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Gemeinderatssitzung.

§ 6 Vorsitz im Gemeinderat

Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 7 Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister ist ehrenamtlich tätig.
(2) Der Gemeinderat überträgt dem Bürgermeister folgende weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung:
   a) Behandlung von Bauanträgen und Teilungsgenehmigungen (Stellungnahme der Gemeinde),
   b) Entscheidungen über die Ausübung des Vorkaufsrechts der Gemeinde,
   c) Die Bewirtschaftung des Wohnungsbestandes einschließlich der Auftragsvergabe bei Instandsetzungs- und Investitionsmaßnahmen im Rahmen des laufenden Haushaltsplanes und Maßnahmen der Mietzinsfestsetzung und der Abrechnung der Betriebskosten,
   d) Die Bewirtschaftung und Unterhaltung der öffentlichen Straßen, der Abschluss von damit in Zusammenhang stehenden Verträgen, sofern im laufenden Haushaltsplan Mittel dafür vorhanden sind.

§ 8 Beigeordnete

Der Gemeinderat wählt einen ehrenamtlichen Beigeordneten. Der Bürgermeister wird im Falle seiner Verhinderung durch den Beigeordneten vertreten.

§ 9 Sitzungen und Entscheidungen in Notlagen

(1) Die Sitzungen des Gemeinderats können in Notlagen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton, insbesondere in Form von Videokonferenzen durchgeführt werden. Eine Notlage besteht, wenn es den Mitgliedern des Gemeinderats aufgrund einer außergewöhnlichen Situation nicht möglich ist, persönlich an den Sitzungen des Gemeinderats teilzunehmen. Außergewöhnliche Situationen sind insbesondere Katastrophenfälle nach § 34 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes, Pandemien oder Epidemien. Der Bürgermeister stellt eine Notlage nach Satz 2 fest und lädt die Gemeinderatsmitglieder zu Sitzungen nach Satz 1 ein. Der Gemeinderat beschließt in seiner nächsten Sitzung über den Fortbestand der vom Bürgermeister nach Satz 4 festgestellten Notlage. Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen des Gemeinderats geltenden Regelungen unberührt.
(2) Ist es dem Gemeinderat während der vom Bürgermeister nach Absatz 1 Satz 4 festgestellten Notlage nicht möglich, eine Sitzung nach Abs. 1 Satz 1 durchzuführen, kann er die Beschlüsse über Angelegenheiten, die nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden können, auf Antrag des Vorsitzenden, einer Fraktion oder eines Viertels der Mitglieder des Gemeinderates im Umlaufverfahren fassen. Für den Antrag auf Durchführung des Umlaufverfahrens, die Stimmabgabe zur Anwendbarkeit des Umlaufverfahrens nach Satz 3 und über die Beschlussvorlagen ist die Textform (§ 126b BGB) ausreichend. Der Beschlussfassung im Umlaufverfahren müssen drei Viertel der Mitglieder des Gemeinderats zustimmen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die erforderlichen Mehrheiten in Sitzungen. Ist die Beschlussfassung im Umlaufverfahren abgeschlossen, hat der Bürgermeister die Gemeinderatsmitglieder unverzüglich über die in diesem Verfahren gefassten Beschlüsse zu unterrichten.
(3) Wahlen und sonstige geheime Abstimmungen im Sinne des § 39 ThürKO dürfen nicht in Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 oder im Umlaufverfahren nach Abs. 2 durchgeführt werden.
(4) Die Gemeinde hat die technischen Voraussetzungen für Sitzungen nach Abs. 1 S. 1 und das Umlaufverfahren nach Abs. 2 zu schaffen und die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sicherzustellen. Dazu gehört insbesondere, dass die Gemeinde ein geeignetes Videokonferenzsystem für die Durchführung von Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 bereitstellt. Die Funktionsfähigkeit der Internetzugänge bei den Mitgliedern des Gemeinderats und den sonstigen zu einer Gemeinderatssitzung zu ladenden Personen ist von den jeweiligen Mitgliedern und sonstigen Teilnehmenden zu gewährleisten.

   Das/die für die Teilnahme an einer Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 bzw. einem Umlaufverfahren nach Absatz 2 erforderliche/n Endgerät/e (z.B. Tablet, Laptop, Kamera, Mikrofon, ...) hat jedes Mitglied des Gemeinderates auf eigene Kosten zu beschaffen und die Funktionsfähigkeit (unter anderem durch Wartung, Updates aufspielen etc.) zu gewährleisten.
(5) Diese Regelungen gelten für andere kommunale Gremien entsprechend.

§ 10 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, sollen diese in angemessener Weise beteiligt werden. Die Beteiligung kann insbesondere erfolgen durch
- die Bildung eines Kinder- und Jugendbeirates,
- die Durchführung von Versammlungen mit Kindern und Jugendlichen entsprechend den Einwohnerversammlungen gem. § 15 Abs. 1 ThürKO,
- Umfragen bei Kindern und Jugendlichen,
- Umfragen in Jugendforen oder
- die Durchführung von Jugendworkshops.

Der Bürgermeister entscheidet in Abhängigkeit der einzelnen Planungen und Vorhaben, in welcher Form und bis zu welchem Alter die Kinder und Jugendlichen beteiligt werden.

§ 11 Ehrenbezeichnungen

(1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.
(2) Personen, die als Mitglieder des Gemeinderates, Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:
   - Bürgermeister = Ehrenbürgermeister,
   - Beigeordneter = Ehrenbeigeordneter,
   - Gemeinderatsmitglied = Ehrengemeinderatsmitglied,
   - sonstige Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-".

   Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.
(3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Gemeinderat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.
(4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Gemeinderates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.
(5) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

§ 12 Entschädigungen

(1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats als Entschädigung einen monatlichen Sockelbetrag von 40 Euro sowie ein Sitzungsgeld von 30 Euro für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderats. Nimmt ein Gemeinderatsmitglied an einem Tag an mehreren Sitzungen teil, steht ihm gleichwohl für diesen Tag nur ein Sitzungsgeld zu.
(2) Mitglieder des Gemeinderats, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 11 Euro je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Gemeinderats, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 11 Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.
(3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.
(4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Gemeinderats sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstausfalls bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend.

   Die Mitglieder des Wahlausschusses der Gemeinde erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine

pauschale Entschädigung von jeweils 35 Euro für den Vorsitzenden und jeweils 25 Euro für die übrigen Mitglieder.

(5) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung:
- der ehrenamtliche Bürgermeister von 550 Euro,
- der ehrenamtliche Beigeordnete von 125 Euro.

(6) Die in Absatz 5 festgesetzten Entschädigungen verändern sich ab 01.01.2023 jährlich zum 01.01. um die letzte im Gesetz- und Verordnungsblatt des Freistaates Thüringen veröffentlichte Preisentwicklungsrate nach § 26 Abs. 3 des Thüringer Abgeordnetengesetzes (ThürAbgG).

(7) Für die Teilnahme an einer Sitzung nach § 36a Absatz 1 Satz 1 ThürKO sowie die Beschlussfassung im Umlaufverfahren nach § 36a Absatz 2 ThürKO wird gleichermaßen die Entschädigung gewährt.

§ 13 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinde erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Münchenbernsdorf.
Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.

(2) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch Aushang an folgenden Verkündungstafeln:

1. Hundhaupten am Feuerwehrgerätehaus,
2. Hundhaupten Dorfanger,
3. Hundhaupten an der Kreuzung Markersdorf,
4. Hundhaupten am Wohngebiet Haardt,
5. Hundhaupten Straße „Am Orchideengrund",
6. Markersdorf am Haus Nr. 1,
7. Markersdorf am großen Dorfteich.

Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

(3) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats, der Ausschüsse oder des Ortsteil-/Ortschaftsrates erfolgt durch Aushang an folgenden Verkündungstafeln:

1. Hundhaupten am Feuerwehrgerätehaus,
2. Hundhaupten Dorfanger,
3. Hundhaupten an der Kreuzung Markersdorf,
4. Hundhaupten am Wohngebiet Haardt,
5. Hundhaupten Straße „Am Orchideengrund",
6. Markersdorf am Haus Nr. 1,
7. Markersdorf am großen Dorfteich.

Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats, ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

(4) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Absatz 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.

§ 14 Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung geführt.

§ 15 Sprachform, Inkrafttreten

(1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

(2) Die Hauptsatzung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 09.09.2019 (bekannt gemacht im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Münchenbernsdorf, Jahrgang 26 Nr. 8 vom 18.07.2019) außer Kraft.

Gemeinde Hundhaupten

Hundhaupten, den 13.04.2023

gez. Pätzold-Häselbarth – Bürgermeisterin

Die Karte zur Darstellung der räumlichen Abgrenzung der Ortsteile als Anlage zu § 3 Satz 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Hundhaupten ist in der Verwaltungsgemeinschaft Münchenbernsdorf, Karl-Marx-Platz 13, Zimmer 33 ausgelegt. Sie kann dort während der allgemeinen Dienststunden vom 28.04.2023 bis 10.05.2023 eingesehen werden.

Sollte die vorstehend öffentlich bekannt gemachte Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen sein, so ist eine solche Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Satzungsbekanntmachung gegenüber der Gemeinde Hundhaupten über die Verwaltungsgemeinschaft Münchenbernsdorf, Karl-Marx-Platz 13 in 07589 Münchenbernsdorf unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Gemeinde Schwarzbach

Hauptsatzung der Gemeinde Schwarzbach

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. Oktober 2022 (GVBl. S. 414, 415) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schwarzbach in der Sitzung am 15.12.2022 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name

Die Gemeinde führt den Namen Schwarzbach.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Die Gemeinde verfügt über kein Gemeindewappen.

(2) Die Gemeinde verfügt über keine Gemeindeflagge.

(3) Das kreisförmige Dienstsiegel zeigt in der Mitte das Wappen des Landes Thüringen. Die bogenförmige Umschrift lautet im oberen Halbbogen „Thüringen", im unteren Halbbogen „Gemeinde Schwarzbach". Die Führung des Dienstsiegels ist dem Bürgermeister vorbehalten.

§ 3 Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

(1) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Gemeinderat sich das Anliegen nicht zu Eigen macht.

(2) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Gemeinderat den Bürgern eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).

(3) Der erfolgreiche Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Gemeinderatsbeschlusses der Gemeinde.

(4) Das Nähere zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Einwohnerversammlung

(1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.

(2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Sachverständige hinzuziehen und nach Absprache mit dem Gemeinschaftsvorsitzenden auch Bedienstete der Verwaltungsgemeinschaft.

(3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

(4) Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nichtöffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Es dürfen bis zu 3 Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge von einem Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Gemeinde Schwarzbach pro Sitzung gestellt werden. Die Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge müssen sich jeweils auf ein Thema beziehen und spätestens 2 Tage vor der Sitzung schriftlich oder per E-Mail in der Verwaltungsgemeinschaft Münchenbernsdorf (info@rathaus-muenchenbernsdorf.de) eingehen. Einwohneranfragen dürfen bis zu 3 Einzelne Fragen enthalten. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf 15 Minuten begrenzt werden; in Ausnahmefällen kann sie durch den Bürgermeister bis auf 30 Minuten ausgedehnt werden. Die Redezeit eines Fragestellers beträgt höchstens 5 Minuten. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister. Eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Zulässig sind bis zu 2 themenbezogene Nachfrage/n durch den/die Fragesteller. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Gemeinderatssitzung.

§ 5 Vorsitz im Gemeinderat

Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 6 Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister ist ehrenamtlich tätig.

(2) Der Gemeinderat überträgt dem Bürgermeister folgende weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung:
   a) Behandlung von Bauanträgen und Teilungsgenehmigungen (Stellungnahme der Gemeinde),
   b) Entscheidungen über die Ausübung des Vorkaufsrechts der Gemeinde,
   c) Die Bewirtschaftung des Wohnungsbestandes einschließlich der Auftragsvergabe bei Instandsetzungs- und Investitionsmaßnahmen im Rahmen des laufenden Haushaltsplanes und Maßnahmen der Mietzinsfestsetzung und der Abrechnung der Betriebskosten,
   d) Die Bewirtschaftung und Unterhaltung der öffentlichen Straßen, der Abschluss von damit in Zusammenhang stehenden Verträgen, sofern im laufenden Haushaltsplan Mittel dafür vorhanden sind.

§ 7 Beigeordnete

Der Gemeinderat wählt einen ehrenamtlichen Beigeordneten. Der Bürgermeister wird im Falle seiner Verhinderung durch den Beigeordneten vertreten.

§ 8 Sitzungen und Entscheidungen in Notlagen

(1) Die Sitzungen des Gemeinderats können in Notlagen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton, insbesondere in Form von Videokonferenzen durchgeführt werden. Eine Notlage besteht, wenn es den Mitgliedern des Gemeinderats aufgrund einer außergewöhnlichen Situation nicht möglich ist, persönlich an den Sitzungen des Gemeinderats teilzunehmen. Außergewöhnliche Situationen sind insbesondere Katastrophenfälle nach § 34 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes, Pandemien oder Epidemien. Der Bürgermeister stellt eine Notlage nach Satz 2 fest und lädt die Gemeinderatsmitglieder zu Sitzungen nach Satz 1 ein. Der Gemeinderat beschließt in seiner nächsten Sitzung über den Fortbestand der vom Bürgermeister nach Satz 4 festgestellten Notlage. Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen des Gemeinderats geltenden Regelungen unberührt.

(2) Ist es dem Gemeinderat während der vom Bürgermeister nach Absatz 1 Satz 4 festgestellten Notlage nicht möglich, eine Sitzung nach Abs. 1 Satz 1 durchzuführen, kann er die Beschlüsse über Angelegenheiten, die nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden können, auf Antrag des Vorsitzenden, einer Fraktion oder eines Viertels der Mitglieder des Gemeinderates im Umlaufverfahren fassen. Für den Antrag auf Durchführung des Umlaufverfahrens, die Stimmabgabe zur Anwendbarkeit des Umlaufverfahrens nach Satz 3 und über die Beschlussvorlagen ist die Textform (§ 126b BGB) ausreichend. Der Beschlussfassung im Umlaufverfahren müssen drei Viertel der Mitglieder des Gemeinderats zustimmen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die erforderlichen Mehrheiten in Sitzungen. Ist die Beschlussfassung im Umlaufverfahren abgeschlossen, hat der Bürgermeister die Gemeinderatsmitglieder unverzüglich über die in diesem Verfahren gefassten Beschlüsse zu unterrichten.

(3) Wahlen und sonstige geheime Abstimmungen im Sinne des § 39 ThürKO dürfen nicht in Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 oder im Umlaufverfahren nach Abs. 2 durchgeführt werden.

(4) Die Gemeinde hat die technischen Voraussetzungen für Sitzungen nach Abs. 1 S. 1 und das Umlaufverfahren nach Abs. 2 zu schaffen und die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sicherzustellen. Dazu gehört insbesondere, dass die Gemeinde ein geeignetes Videokonferenzsystem für die Durchführung von Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 bereitstellt. Die Funktionsfähigkeit der Internetzugänge bei den Mitgliedern des Gemeinderats und den sonstigen zu einer Gemeinderatssitzung zu ladenden Personen ist von den jeweiligen Mitgliedern und sonstigen Teilnehmenden zu gewährleisten.

   Das/die für die Teilnahme an einer Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 bzw. einem Umlaufverfahren nach Absatz 2 erforderliche/n Endgerät/e (z.B. Tablet, Laptop, Kamera, Mikrofon, ...) hat jedes Mitglied des Gemeinderates auf eigene Kosten zu beschaffen und die Funktionsfähigkeit (unter anderem durch Wartung, Updates aufspielen etc.) zu gewährleisten.

(5) Diese Regelungen gelten für andere kommunale Gremien entsprechend.

§ 9 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, sollen diese in angemessener Weise beteiligt werden. Die Beteiligung kann insbesondere erfolgen durch
- die Bildung eines Kinder- und Jugendbeirates,
- die Durchführung von Versammlungen mit Kindern und Jugendlichen entsprechend den Einwohnerversammlungen gem. § 15 Abs. 1 ThürKO,
- Umfragen bei Kindern und Jugendlichen,
- Umfragen in Jugendforen oder
- die Durchführung von Jugendworkshops.

Der Bürgermeister entscheidet in Abhängigkeit der einzelnen Planungen und Vorhaben, in welcher Form und bis zu welchem Alter die Kinder und Jugendlichen beteiligt werden.

§ 10 Ehrenbezeichnungen

(1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.

(2) Personen, die als Mitglieder des Gemeinderates, Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:
   - Bürgermeister = Ehrenbürgermeister,
   - Beigeordneter = Ehrenbeigeordneter,
   - Gemeinderatsmitglied = Ehrengemeinderatsmitglied,
   - sonstige Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-".

   Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

(3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Gemeinderat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.

(4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Gemeinderates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.

(5) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

§ 11 Entschädigungen

(1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des

Gemeinderats als Entschädigung ein Sitzungsgeld in Höhe von 35 Euro. Mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag dürfen nicht gezahlt werden.

(2) Mitglieder des Gemeinderats, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 11 Euro je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Gemeinderats, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 11 Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.

(3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.

(4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Gemeinderats sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstausfalls bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend.
Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine pauschale Entschädigung von jeweils 35 Euro für den Vorsitzenden und jeweils 25 Euro für die übrigen Mitglieder.

(5) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung:
- der ehrenamtliche Bürgermeister von 450 Euro,
- der ehrenamtliche Beigeordnete von 100 Euro.

(6) Die in Absatz 5 festgesetzten Entschädigungen verändern sich ab 01.01.2023 jährlich zum 01.01. um die letzte im Gesetz- und Verordnungsblatt des Freistaates Thüringen veröffentlichte Preisentwicklungsrate nach § 26 Abs. 3 des Thüringer Abgeordnetengesetzes (ThürAbgG).

(7) Für die Teilnahme an einer Sitzung nach § 36a Absatz 1 Satz 1 ThürKO sowie die Beschlussfassung im Umlaufverfahren nach § 36a Absatz 2 ThürKO wird gleichermaßen die Entschädigung gewährt.

§ 12 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinde erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Münchenbernsdorf.
Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.

(2) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch Aushang an folgenden Verkündungstafeln:
1. am Haus Schwarzbach 33,
2. gegenüber Haus Schwarzbach 69.

Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

(3) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats, der Ausschüsse oder des Ortsteil-/Ortschaftsrates erfolgt durch Aushang an folgenden Verkündungstafeln:
1. am Haus Schwarzbach 33,
2. gegenüber Haus Schwarzbach 69.

Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats, ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

(4) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Absatz 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.

§ 13 Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung geführt.

§ 14 Sprachform, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

(2) Die Hauptsatzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Münchenbernsdorf in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 08.04.2019 (bekannt gemacht im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Münchenbernsdorf, Jahrgang 26 Nr. 4 vom 18.04.2019) außer Kraft.

Gemeinde Schwarzbach

Schwarzbach, den 13.04.2023

gez. Gruber – Bürgermeister

Sollte die vorstehend öffentlich bekannt gemachte Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen sein, so ist eine solche Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Satzungsbekanntmachung gegenüber der Gemeinde Schwarzbach über die Verwaltungsgemeinschaft Münchenbernsdorf, Karl-Marx-Platz 13 in 07589 Münchenbernsdorf unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Gemeinde Lindenkreuz

Hauptsatzung der Gemeinde Lindenkreuz

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. Oktober 2022 (GVBl. S. 414, 415) hat der Gemeinderat der Gemeinde Lindenkreuz in der Sitzung am 24.11.2022 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name

Die Gemeinde führt den Namen Lindenkreuz.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Die Gemeinde verfügt über kein Gemeindewappen.

(2) Die Gemeinde verfügt über keine Gemeindeflagge.

(3) Das kreisförmige Dienstsiegel zeigt in der Mitte das Wappen des Landes Thüringen. Die bogenförmige Umschrift lautet im oberen Halbbogen „Thüringen", im unteren Halbbogen „Gemeinde Lindenkreuz". Die Führung des Dienstsiegels ist dem Bürgermeister vorbehalten.

§ 3 Ortsteile

Das Gemeindegebiet gliedert sich in folgende Ortsteile:
1. Lindenkreuz,
2. Waltersdorf,
3. Rothenbach.

Die räumliche Abgrenzung der Ortsteile ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil der Hauptsatzung ist.

§ 4 Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

(1) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Gemeinderat sich das Anliegen nicht zu Eigen macht.

(2) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Gemeinderat den Bürgern eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).

(3) Absatz 1 und 2 gilt für Bürgerentscheide in Ortsteilen der Gemeinde Lindenkreuz entsprechend.

(4) Der erfolgreiche Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Gemeinderatsbeschlusses der Gemeinde.

(5) Das Nähere zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Einwohnerversammlung

(1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wich-

tige Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.

(2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Sachverständige hinzuziehen und nach Absprache mit dem Gemeinschaftsvorsitzenden auch Bedienstete der Verwaltungsgemeinschaft.

(3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

(4) Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nichtöffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Es dürfen bis zu 3 Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge von einem Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Gemeinde Lindenkreuz und dessen Ortsteile pro Sitzung gestellt werden. Die Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge müssen sich jeweils auf ein Thema beziehen und spätestens 2 Tage vor der Sitzung schriftlich oder per E-Mail in der Verwaltungsgemeinschaft Münchenbernsdorf (info@rathaus-muenchenbernsdorf.de) eingehen. Einwohneranfragen dürfen bis zu 3 einzelne Fragen enthalten. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf 15 Minuten begrenzt werden; in Ausnahmefällen kann sie durch den Bürgermeister bis auf 30 Minuten ausgedehnt werden. Die Redezeit eines Fragestellers beträgt höchstens 5 Minuten. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister. Eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Zulässig sind bis zu 2 themenbezogene Nachfrage/n durch den/die Fragesteller. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Gemeinderatssitzung.

§ 6 Vorsitz im Gemeinderat

Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 7 Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister ist ehrenamtlich tätig.

(2) Der Gemeinderat überträgt dem Bürgermeister folgende weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung:
   a) Behandlung von Bauanträgen und Teilungsgenehmigungen (Stellungnahme der Gemeinde),
   b) Entscheidungen über die Ausübung des Vorkaufsrechts der Gemeinde,
   c) Die Bewirtschaftung des Wohnungsbestandes einschließlich der Auftragsvergabe bei Instandsetzungs- und Investitionsmaßnahmen im Rahmen des laufenden Haushaltsplanes und Maßnahmen der Mietzinsfestsetzung und der Abrechnung der Betriebskosten,
   d) Die Bewirtschaftung und Unterhaltung der öffentlichen Straßen, der Abschluss von damit in Zusammenhang stehenden Verträgen, sofern im laufenden Haushaltsplan Mittel dafür vorhanden sind.

§ 8 Beigeordnete

Der Gemeinderat wählt einen ehrenamtlichen Beigeordneten. Der Bürgermeister wird im Falle seiner Verhinderung durch den Beigeordneten vertreten.

§ 9 Sitzungen und Entscheidungen in Notlagen

(1) Die Sitzungen des Gemeinderats können in Notlagen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton, insbesondere in Form von Videokonferenzen durchgeführt werden. Eine Notlage besteht, wenn es den Mitgliedern des Gemeinderats aufgrund einer außergewöhnlichen Situation nicht möglich ist, persönlich an den Sitzungen des Gemeinderats teilzunehmen. Außergewöhnliche Situationen sind insbesondere Katastrophenfälle nach § 34 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes, Pandemien oder Epidemien. Der Bürgermeister stellt eine Notlage nach Satz 2 fest und lädt die Gemeinderatsmitglieder zu Sitzungen nach Satz 1 ein. Der Gemeinderat beschließt in seiner nächsten Sitzung über den Fortbestand der vom Bürgermeister nach Satz 4 festgestellten Notlage. Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen des Gemeinderats geltenden Regelungen unberührt.

(2) Ist es dem Gemeinderat während der vom Bürgermeister nach Absatz 1 Satz 4 festgestellten Notlage nicht möglich, eine Sitzung nach Abs. 1 Satz 1 durchzuführen, kann er die Beschlüsse über Angelegenheiten, die nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden können, auf Antrag des Vorsitzenden, einer Fraktion oder eines Viertels der Mitglieder des Gemeinderates im Umlaufverfahren fassen. Für den Antrag auf Durchführung des Umlaufverfahrens, die Stimmabgabe zur Anwendbarkeit des Umlaufverfahrens nach Satz 3 und über die Beschlussvorlagen ist die Textform (§ 126b BGB) ausreichend. Der Beschlussfassung im Umlaufverfahren müssen drei Viertel der Mitglieder des Gemeinderats zustimmen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die erforderlichen Mehrheiten in Sitzungen. Ist die Beschlussfassung im Umlaufverfahren abgeschlossen, hat der Bürgermeister die Gemeinderatsmitglieder unverzüglich über die in diesem Verfahren gefassten Beschlüsse zu unterrichten.

(3) Wahlen und sonstige geheime Abstimmungen im Sinne des § 39 ThürKO dürfen nicht in Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 oder im Umlaufverfahren nach Abs. 2 durchgeführt werden.

(4) Die Gemeinde hat die technischen Voraussetzungen für Sitzungen nach Abs. 1 S. 1 und das Umlaufverfahren nach Abs. 2 zu schaffen und die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sicherzustellen. Dazu gehört insbesondere, dass die Gemeinde ein geeignetes Videokonferenzsystem für die Durchführung von Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 bereitstellt. Die Funktionsfähigkeit der Internetzugänge bei den Mitgliedern des Gemeinderats und den sonstigen zu einer Gemeinderatssitzung zu ladenden Personen ist von den jeweiligen Mitgliedern und sonstigen Teilnehmenden zu gewährleisten.

   Das/die für die Teilnahme an einer Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 bzw. einem Umlaufverfahren nach Absatz 2 erforderliche/n Endgerät/e (z.B. Tablet, Laptop, Kamera, Mikrofon, ...) hat jedes Mitglied des Gemeinderates auf eigene Kosten zu beschaffen und die Funktionsfähigkeit (unter anderem durch Wartung, Updates aufspielen etc.) zu gewährleisten.

(5) Diese Regelungen gelten für andere kommunale Gremien entsprechend.

§ 10 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, sollen diese in angemessener Weise beteiligt werden. Die Beteiligung kann insbesondere erfolgen durch
- die Bildung eines Kinder- und Jugendbeirates,
- die Durchführung von Versammlungen mit Kindern und Jugendlichen entsprechend den Einwohnerversammlungen gem. § 15 Abs. 1 ThürKO,
- Umfragen bei Kindern und Jugendlichen,
- Umfragen in Jugendforen oder
- die Durchführung von Jugendworkshops.

Der Bürgermeister entscheidet in Abhängigkeit der einzelnen Planungen und Vorhaben, in welcher Form und bis zu welchem Alter die Kinder und Jugendlichen beteiligt werden.

§ 11 Ehrenbezeichnungen

(1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.

(2) Personen, die als Mitglieder des Gemeinderates, Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:
   - Bürgermeister = Ehrenbürgermeister,
   - Beigeordneter = Ehrenbeigeordneter,
   - Gemeinderatsmitglied = Ehrengemeinderatsmitglied,
   - sonstige Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-".

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

(3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Gemeinderat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.

(4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Gemeinderates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.

(5) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

§ 12 Entschädigungen

(1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats als Entschädigung ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 €. Mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag dürfen nicht gezahlt werden.

(2) Mitglieder des Gemeinderats, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 11 Euro je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Gemeinderats, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 11 Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.

(3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.

(4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Gemeinderats sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstausfalls bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend.
Die Mitglieder des Wahlausschusses der Gemeinde erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine pauschale Entschädigung von jeweils 35 Euro für den Vorsitzenden und jeweils 25 Euro für die übrigen Mitglieder.

(5) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung:
- der ehrenamtliche Bürgermeister von 628,00 Euro,
- der ehrenamtliche Beigeordnete von 157,00 Euro.

(6) Die in Absatz 5 festgesetzten Entschädigungen verändern sich ab 01.01.2023 jährlich zum 01.01. um die letzte im Gesetz- und Verordnungsblatt des Freistaates Thüringen veröffentlichte Preisentwicklungsrate nach § 26 Abs. 3 des Thüringer Abgeordnetengesetzes (ThürAbgG).

(7) Für die Teilnahme an einer Sitzung nach § 36a Absatz 1 Satz 1 ThürKO sowie die Beschlussfassung im Umlaufverfahren nach § 36a Absatz 2 ThürKO wird gleichermaßen die Entschädigung gewährt.

§ 13 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinde erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Münchenbernsdorf.
Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.

(2) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch Aushang an folgenden Verkündungstafeln:
1. Lindenkreuz am Gemeindeamt,
2. Rothenbach, Buswendeplatz,
3. Waltersdorf, Ortsmitte.

Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

(3) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats, der Ausschüsse oder des Ortsteil-/Ortschaftsrates erfolgt durch Aushang an folgenden Verkündungstafeln:
1. Lindenkreuz am Gemeindeamt,
2. Rothenbach, Buswendeplatz
3. Waltersdorf, Ortsmitte.

Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats, ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

(4) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Absatz 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.

§ 14 Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung geführt.

§ 15 Sprachform, Inkrafttreten

(1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

(2) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 22.08.2019 (bekanntgemacht im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Münchenbernsdorf, Jahrgang 26 Nr. 10 vom 19.09.2019) außer Kraft.

Gemeinde Lindenkreuz

Lindenkreuz, den 13.04.2023

gez. Eigler – Bürgermeister

Die Karte zur Darstellung der räumlichen Abgrenzung der Ortsteile als Anlage zu § 3 Satz 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Lindenkreuz ist in der Verwaltungsgemeinschaft Münchenbernsdorf, Karl-Marx-Platz 13, Zimmer 33 ausgelegt. Sie kann dort während der allgemeinen Dienststunden vom 28.04.2023 bis 10.05.2023 eingesehen werden.

Sollte die vorstehend öffentlich bekannt gemachte Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen sein, so ist eine solche Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Satzungsbekanntmachung gegenüber der Gemeinde Lindenkreuz über die Verwaltungsgemeinschaft Münchenbernsdorf, Karl-Marx-Platz 13 in 07589 Münchenbernsdorf unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Gemeinde Zedlitz

Bekanntmachung der Gemeinde Zedlitz

In der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Zedlitz am 03.04.2023 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 100423
Genehmigung der Niederschrift vom 22.02.2023 – Öffentlicher Teil
Abstimmergebnis: 9/ 8/ 7/ 0/ 1*)

Beschluss-Nr. 110423
Der Gemeinderat der Gemeinde Zedlitz beschließt die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Zedlitz (Benutzungssatzung).
Abstimmergebnis: 9/ 9/ 9/ 0/ 0*)

Beschluss-Nr. 120423
Der Gemeinderat der Gemeinde Zedlitz beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Zedlitz (Benutzungsgebührensatzung).
Abstimmergebnis: 9/ 9/ 9/ 0/ 0*)

Beschluss-Nr. 130423
Genehmigung der Niederschrift vom 22.02.2023 – Nichtöffentlicher Teil
Abstimmergebnis: 9/ 9/ 8/ 0/ 1*)

*) *Gesetzliche Zahl der Mitglieder des Gemeinderates/ davon anwesend/ Ja-Stimmen/ Nein-Stimmen/ Stimmenthaltungen*

gez. Schoßee – Bürgermeister Gemeinde Zedlitz

Hauptsatzung der Gemeinde Zedlitz

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. Oktober 2022 (GVBl. S. 414, 415) hat der Gemeinderat der Gemeinde Zedlitz in der Sitzung am 01.02.2023 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name

Die Gemeinde führt den Namen Zedlitz.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Das Gemeindewappen zeigt sich gegenüberstehend und bewehrt einen roten Fuchs mit goldenen Krallen und einen redenden schwarzen Wolf mit roten Krallen auf silbernem Untergrund. Neben einer gestürzt eingebogenen Spitze sind im roten Schildfuß links und rechts je eine goldene Ähre angeordnet.

(2) Die Flagge der Gemeinde ist längs gestreift in der Anordnung der Farben: ¼ gelb, 2/4 rot und ¼ gelb. Auf rotem Untergrund ist in der Mitte der Fahne das Wappen der Gemeinde abgebildet.

(3) Das kreisförmige Dienstsiegel zeigt in der Mitte das Wappen der Gemeinde. Die bogenförmige Umschrift lautet im oberen Halbbogen „Thüringen", im unteren Halbbogen „Gemeinde Zedlitz". Es wird in zwei Größen, mit 30 mm und 45 mm Durchmesser geführt. Die Führung des Dienstsiegels ist dem Bürgermeister vorbehalten.

§ 3 Ortsteile

Das Gemeindegebiet gliedert sich in folgende Ortsteile:

1. Wolfsgefärth,
2. Sirbis,
3. Zedlitz,
4. Seifersdorf.

Die räumliche Abgrenzung der Ortsteile ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil der Hauptsatzung ist.

§ 4 Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

(1) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Gemeinderat sich das Anliegen nicht zu Eigen macht.

(2) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Gemeinderat den Bürgern eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).

(3) Absatz 1 und 2 gilt für Bürgerentscheide in Ortsteilen der Gemeinde Zedlitz entsprechend.

(4) Der erfolgreiche Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Gemeinderatsbeschlusses der Gemeinde.

(5) Das Nähere zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Einwohnerversammlung

(1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.

(2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Sachverständige hinzuziehen und nach Absprache mit dem Gemeinschaftsvorsitzenden auch Bedienstete der Verwaltungsgemeinschaft.

(3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

(4) Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nichtöffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Es dürfen bis zu 3 Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge von einem Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Gemeinde Zedlitz und dessen Ortsteile pro Sitzung gestellt werden. Die Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge müssen sich jeweils auf ein Thema beziehen und spätestens 2 Tage vor der Sitzung schriftlich oder per E-Mail in der Verwaltungsgemeinschaft Münchenbernsdorf (info@rathaus-muenchenbernsdorf.de) eingehen. Einwohneranfragen dürfen bis zu 3 einzelne Fragen enthalten. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf 15 Minuten begrenzt werden; in Ausnahmefällen kann sie durch den Bürgermeister bis auf 30 Minuten ausgedehnt werden. Die Redezeit eines Fragestellers beträgt höchstens 5 Minuten. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister. Eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Zulässig sind bis zu 2 themenbezogene Nachfrage/n durch den/die Fragesteller. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Gemeinderatssitzung.

§ 6 Vorsitz im Gemeinderat

Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 7 Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister ist ehrenamtlich tätig.

(2) Der Gemeinderat überträgt dem Bürgermeister folgende weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung:
   a) Behandlung von Bauanträgen und Teilungsgenehmigungen (Stellungnahme der Gemeinde),
   b) Entscheidungen über die Ausübung des Vorkaufsrechts der Gemeinde,
   c) Die Bewirtschaftung des Wohnungsbestandes einschließlich der Auftragsvergabe bei Instandsetzungs- und Investitionsmaßnahmen im Rahmen des laufenden Haushaltsplanes und Maßnahmen der Mietzinsfestsetzung und der Abrechnung der Betriebskosten,
   d) Die Bewirtschaftung und Unterhaltung der öffentlichen Straßen, der Abschluss von damit in Zusammenhang stehenden Verträgen, sofern im laufenden Haushaltsplan Mittel dafür vorhanden sind.

§ 8 Beigeordnete

Der Gemeinderat wählt einen ehrenamtlichen Beigeordneten. Der Bürgermeister wird im Falle seiner Verhinderung durch den Beigeordneten vertreten.

§ 9 Sitzungen und Entscheidungen in Notlagen

(1) Die Sitzungen des Gemeinderats können in Notlagen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton, insbesondere in Form von Videokonferenzen durchgeführt werden. Eine Notlage besteht, wenn es den Mitgliedern des Gemeinderats aufgrund einer außergewöhnlichen Situation nicht möglich ist, persönlich an den Sitzungen des Gemeinderats teilzunehmen. Außergewöhnliche Situationen sind insbesondere Katastrophenfälle nach § 34 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes, Pandemien oder Epidemien. Der Bürgermeister stellt eine Notlage nach Satz 2 fest und lädt die Gemeinderatsmitglieder zu Sitzungen nach Satz 1 ein. Der Gemeinderat beschließt in seiner nächsten Sitzung über den Fortbestand der vom Bürgermeister nach Satz 4 festgestellten Notlage. Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen des Gemeinderats geltenden Regelungen unberührt.

(2) Ist es dem Gemeinderat während der vom Bürgermeister nach Absatz 1 Satz 4 festgestellten Notlage nicht möglich, eine Sitzung nach Abs. 1 Satz 1 durchzuführen, kann er die Beschlüsse über Angelegenheiten, die nicht bis zur nächsten

Sitzung aufgeschoben werden können, auf Antrag des Vorsitzenden, einer Fraktion oder eines Viertels der Mitglieder des Gemeinderates im Umlaufverfahren fassen. Für den Antrag auf Durchführung des Umlaufverfahrens, die Stimmabgabe zur Anwendbarkeit des Umlaufverfahrens nach Satz 3 und über die Beschlussvorlagen ist die Textform (§ 126b BGB) ausreichend. Der Beschlussfassung im Umlaufverfahren müssen drei Viertel der Mitglieder des Gemeinderats zustimmen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die erforderlichen Mehrheiten in Sitzungen. Ist die Beschlussfassung im Umlaufverfahren abgeschlossen, hat der Bürgermeister die Gemeinderatsmitglieder unverzüglich über die in diesem Verfahren gefassten Beschlüsse zu unterrichten.

(3) Wahlen und sonstige geheime Abstimmungen im Sinne des § 39 ThürKO dürfen nicht in Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 oder im Umlaufverfahren nach Abs. 2 durchgeführt werden.

(4) Die Gemeinde hat die technischen Voraussetzungen für Sitzungen nach Abs. 1 S. 1 und das Umlaufverfahren nach Abs. 2 zu schaffen und die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sicherzustellen. Dazu gehört insbesondere, dass die Gemeinde ein geeignetes Videokonferenzsystem für die Durchführung von Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 bereitstellt. Die Funktionsfähigkeit der Internetzugänge bei den Mitgliedern des Gemeinderats und den sonstigen zu einer Gemeinderatssitzung zu ladenden Personen ist von den jeweiligen Mitgliedern und sonstigen Teilnehmenden zu gewährleisten.

Das/die für die Teilnahme an einer Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 bzw. einem Umlaufverfahren nach Absatz 2 erforderliche/n Endgerät/e (z.B. Tablet, Laptop, Kamera, Mikrofon, ...) hat jedes Mitglied des Gemeinderates auf eigene Kosten zu beschaffen und die Funktionsfähigkeit (unter anderem durch Wartung, Updates aufspielen etc.) zu gewährleisten.

(5) Diese Regelungen gelten für andere kommunale Gremien entsprechend.

§ 10 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, sollen diese in angemessener Weise beteiligt werden. Die Beteiligung kann insbesondere erfolgen durch

- die Bildung eines Kinder- und Jugendbeirates,
- die Durchführung von Versammlungen mit Kindern und Jugendlichen entsprechend den Einwohnerversammlungen gem. § 15 Abs. 1 ThürKO,
- Umfragen bei Kindern und Jugendlichen,
- Umfragen in Jugendforen oder
- die Durchführung von Jugendworkshops.

Der Bürgermeister entscheidet in Abhängigkeit der einzelnen Planungen und Vorhaben, in welcher Form und bis zu welchem Alter die Kinder und Jugendlichen beteiligt werden.

§ 11 Ehrenbezeichnungen

(1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.

(2) Personen, die als Mitglieder des Gemeinderates, Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:
- Bürgermeister = Ehrenbürgermeister,
- Beigeordneter = Ehrenbeigeordneter,
- Gemeinderatsmitglied = Ehrengemeinderatsmitglied,
- sonstige Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-".

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

(3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Gemeinderat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.

(4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Gemeinderates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.

(5) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

§ 12 Entschädigungen

(1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats als Entschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag von 85,99 Euro.

(2) Mitglieder des Gemeinderats, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 15 Euro je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Gemeinderats, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15 Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.

(3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.

(4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Gemeinderats sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstausfalls bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend.
Die Mitglieder des Wahlausschusses der Gemeinde erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine pauschale Entschädigung von jeweils 35 Euro für den Vorsitzenden und jeweils 25 Euro für die übrigen Mitglieder.

(5) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung:
- der ehrenamtliche Bürgermeister von 898,00 Euro,
- der ehrenamtliche Beigeordnete von 225,00 Euro.

(6) Die in Absatz 1 und Absatz 5 festgesetzten Entschädigungen verändern sich ab 01.01.2023 jährlich zum 01.01. um die letzte im Gesetz- und Verordnungsblatt des Freistaates Thüringen veröffentlichte Preisentwicklungsrate nach § 26 Abs. 3 des Thüringer Abgeordnetengesetzes (ThürAbgG).

(7) Für die Teilnahme an einer Sitzung nach § 36a Absatz 1 Satz 1 ThürKO sowie die Beschlussfassung im Umlaufverfahren nach § 36a Absatz 2 ThürKO wird gleichermaßen die Entschädigung gewährt.

§ 13 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinde erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Münchenbernsdorf.
Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.

(2) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch Aushang an folgenden Verkündungstafeln:
1. am Haus Seifersdorf 3 (Fleischerei Grimm),
2. vor Haus Zedlitz 5 (an der Bushaltestelle),
3. vor Haus Sirbis 17 (Gemeindeamt),
4. gegenüber Wolfsgefärth 10 (Bushaltestelle am Sportplatz),
5. gegenüber Wolfsgefärth 19 (Bushaltestelle an B 92).

Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

(3) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats, der Ausschüsse oder des Ortsteil-/Ortschaftsrates erfolgt durch Aushang an folgenden Verkündungstafeln:
1. am Haus Seifersdorf 3 (Fleischerei Grimm),
2. vor Haus Zedlitz 5 (an der Bushaltestelle),
3. vor Haus Sirbis 17 (Gemeindeamt),
4. gegenüber Wolfsgefärth 10 (Bushaltestelle am Sportplatz),
5. gegenüber Wolfsgefärth 19 (Bushaltestelle an B 92).

Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats, ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

(4) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Absatz 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.

§ 14 Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung geführt.

§ 15 Sprachform, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

(2) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 03.06.2019 (bekanntgemacht im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Münchenbernsdorf, Jahrgang 26 Nr. 7 vom 20.06.2019) mit ihrer 1. Änderung vom 16.03.2021 (bekanntgemacht im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Münchenbernsdorf, Jahrgang 28 Nr. 3 vom 25.03.2021) außer Kraft.

Gemeinde Zedlitz

Zedlitz, den 13.04.2023

gez. Schoßee
Bürgermeister

Die Karte zur Darstellung der räumlichen Abgrenzung der Ortsteile als Anlage zu § 3 Satz 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Zedlitz ist in der Verwaltungsgemeinschaft Münchenbernsdorf, Karl-Marx-Platz 13, Zimmer 33 ausgelegt. Sie kann dort während der allgemeinen Dienststunden vom 28.04.2023 bis 10.05.2023 eingesehen werden.

Sollte die vorstehend öffentlich bekannt gemachte Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen sein, so ist eine solche Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Satzungsbekanntmachung gegenüber der Gemeinde Zedlitz über die Verwaltungsgemeinschaft Münchenbernsdorf, Karl-Marx-Platz 13 in 07589 Münchenbernsdorf unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Zedlitz

(Kindertageseinrichtungsbenutzungssatzung der Gemeinde Zedlitz)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Art. 3 des Thüringer Gesetzes zur Entlastung der Kommunen hinsichtlich der Mehraufwendungen aus Anlass des Rechtskreiswechsels von aus der Ukraine geflüchteten Menschen vom 05.10.2022 (GVBl. 23/2022 vom Ausgabetag 26.10.2022 Seite 414, 415) und der Bestimmungen des Thüringer Gesetzesüber die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindergartengesetz -ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. 276), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31. Juli 2021 (GVBl. S. 387) hat der Gemeinderat der Gemeinde Zedlitz in der Sitzung am 03.04.2023 die folgende Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung beschlossen:

§ 1 Träger und Rechtsform

Die Kindertageseinrichtung „Am Silbergrund" in Wolfsgefärth wird von der Gemeinde Zedlitz als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2 Aufgaben und Grundsätze

(1) Die Aufgaben der Kindertageseinrichtung bestimmen sich nach den Vorschriften des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindergartengesetz – ThürKigaG) und der einschlägigen Rechtsverordnungen.

(2) Die Rechte und Pflichten nach dieser Satzung nehmen die Eltern wahr. Eltern im Sinne dieser Satzung sind gemäß § 1 Abs. 4 ThürKigaG die jeweiligen Personensorgeberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 5 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VIII) oder Erziehungsberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII.

(3) Mit der Anmeldung und Aufnahme ihres Kindes in die Kindertageseinrichtung erkennen die Eltern die Benutzungsregelungen dieser Satzung an. Gleiches gilt auch für die Konzeption der Einrichtung. Dies schließt auch die Zustimmung zur Betreuung ihres Kindes im Alter vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres in einer altersgemischten Gruppe von Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt ein.

§ 3 Kreis der Berechtigten

(1) Die Kindertageseinrichtung steht grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde Zedlitz ihren Wohnsitz (Hauptwohnung i.S. des Melderechts) haben, nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen.

(2) Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Kinder, die ihren Wohnsitz in einer anderen Gemeinde haben, auf Grund des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 ThürKigaG bzw. § 5 SGB VIII aufzunehmen, wenn verfügbare Plätze vorhanden sind.

(3) In der Kindertageseinrichtung werden Kinder im Alter von 1 Jahr bis zum Schuleintritt betreut.

(4) Wenn die in der Betriebserlaubnis festgelegte Höchstbelegung für die Einrichtung erreicht ist, sind weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen möglich. Im Übrigen entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung für die Aufnahme des Kindes.

(5) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch, in Ergänzung von Absatz 1, für Kinder, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Crimla haben, solange ein rechtkräftiger Vertrag zwischen den Gemeinden Zedlitz und Crimla zur Bereitstellung von Plätzen in der Einrichtung und zur Finanzierung der Einrichtung besteht.

§ 4 Öffnungszeiten / Schließzeiten / Betreuungsumfang

(1) Die Kindertageseinrichtung ist an Werktagen montags bis freitags von 06:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet. Die Neufestlegung der Öffnungszeit der Einrichtung erfolgt nach Anhörung des Elternbeirats durch den Träger der Einrichtung.

(2) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Thüringen (Gesamtdauer der Ferien) kann die tägliche Öffnungszeit um eine Stunde reduziert werden. Die genaue Reduzierung der Öffnungszeit der Einrichtung wird durch die Leitung der Kindertageseinrichtung zu Beginn des Kindergartenjahres bekannt gegeben. Auch hier ist die Zustimmung des Elternbeirates erforderlich.

(3) Die Eltern haben die Möglichkeit, aus verschiedenen Betreuungsumfängen zu wählen. Eine Betreuung kann entweder in Form einer Ganztagsbetreuung oder einer Halbtagsbetreuung (vormittags oder nachmittags, also jeweils ab oder bis 12:00 Uhr) erfolgen.

(4) Wünschen die Eltern eine Änderung des ursprünglich gewählten Betreuungsumfangs, muss dies der Leitung der Einrichtung spätestens 2 Wochen vor der gewünschten Änderung mitgeteilt werden.

(5) Zwischen Weihnachten und Neujahr eines Jahres kann die Kindertageseinrichtung geschlossen bleiben, sofern der Elternbeirat hierzu seine Zustimmung erteilt hat. An Brückentagen (Tag vor oder nach einem Feiertag, der auf einen Dienstag oder Donnerstag fällt) kann die Einrichtung ebenfalls schließen, wenn dies den Eltern rechtzeitig, also mindestens zwei Wochen vorher, durch die Leitung der Einrichtung bekannt gegeben wird und der Elternbeirat seine Zustimmung erteilt.

(6) Während der gesetzlich festgelegten Osterferien in Thüringen kann die Einrichtung bis zu einer Woche und in den Sommerferien in Thüringen kann die Einrichtung bis zu zwei Wochen geschlossen werden. Die genaue Schließzeit der Einrichtung wird durch die Leitung der Kindertageseinrichtung zu Beginn des Kindergartenjahres bekannt gegeben. Auch hier ist die Zustimmung des Elternbeirates erforderlich.

(7) Eltern von Kindern, die in den folgenden Kindergartenjahren von der Zahlung der Elternbeiträge aufgrund der gesetzlich geregelten Elternbeitragsfreiheit befreit werden, haben unter Beachtung des § 30 Abs. 4 ThürKigaG bis 31. Januar des laufenden Jahres die Möglichkeit, den Betreuungsumfang für ihr Kind zu wählen oder zu ändern, der ab 1. März vor Beginn der Beitragsbefreiung bis zur Beendigung des Betreuungsverhältnisses in der Kindertageseinrichtung gelten soll. Eine Reduzierung des Betreuungsumfangs ist grundsätzlich auch nach dem 1. März unter Einhaltung der Fristen nach Abs. 3

möglich. Eine Erhöhung des Betreuungsumfangs unter Einhaltung der Fristen nach Abs. 3 ist in begründeten Ausnahmefällen möglich. Hierzu sind der Gemeinde die Gründe für die Erhöhung des Betreuungsumfangs mit der Beantragung darzulegen.

§ 5 Aufnahme / Anmeldung

(1) Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ärztlich oder amtsärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über die gesundheitliche Eignung zum Besuch der Einrichtung nachzuweisen ist. Die Bescheinigung soll auch Hinweise auf Unverträglichkeiten und Allergien enthalten. Darüber hinaus haben die Eltern dem Träger den Nachweis zu erbringen, dass zeitnahvor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Die ärztliche Bescheinigung und der Nachweis der Impfberatung sollen zum Zeitpunkt der Vorlage in der Kindertageseinrichtung nicht älter als vier Wochen sein.

(2) Vor Beginn der Betreuung eines Kindes ab Vollendung des ersten Lebensjahres ist der Leitung der Kindertageseinrichtung nachzuweisen, dass ein ausreichender Impfschutz gegen Masern bzw. eine Immunität gegen Masern besteht oder das Kind aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann. Ein ausreichender Impfschutz besteht, wenn ab der Vollendung des ersten Lebensjahres mindestens eine Schutzimpfung und ab der Vollendung des zweiten Lebensjahres mindestens zwei Schutzimpfungen gegen Masern bei dem betroffenen Kind durchgeführt wurden. Zum Nachweis des ausreichenden Impfschutzes bzw. der Immunität gegen Masern ist der Kindertageseinrichtung vorzulegen:

1. eine Impfdokumentation nach § 22 Abs. 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) oder ein ärztliches Zeugnis, auch in Form einer Dokumentation nach § 26 Abs. 2 Satz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, darüber, dass bei dem zu betreuenden Kind ein nach den Maßgaben von § 20 Absatz 8 Satz 2 IfSG ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht,
2. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei dem zu betreuenden Kind eine Immunität gegen Masern vorliegt oder sie aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können oder
3. eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen Einrichtung im Sinne von § 20 Absatz 8 Satz 1 IfSG darüber, dass ein Nachweis nach Nummer 1 oder Nummer 2 bereits vorgelegen hat.

(3) Die Anmeldung soll in der Regel sechs Monate vor der gewünschten Aufnahme bei der Verwaltungsgemeinschaft Münchenbernsdorf unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formulars erfolgen. Diese reicht die Anmeldung unmittelbar an die Einrichtung weiter. Kurzfristige Anmeldungen können in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Zuzug, berufliche Veränderung) im Rahmen der zur Verfügung stehenden freien Plätze berücksichtigt werden.

(4) Kinder aus anderen Gemeinden innerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts der Eltern nach § 5 ThürKigaG bei freien Kapazitäten aufgenommen werden. Die Eltern sollen dies bei der Gemeinde sechs Monate vor der gewünschten Aufnahme unter Angabe der gewünschten Einrichtung beantragen.

(5) Die Aufnahme eines Kindes in die Kindertageseinrichtung erfolgt durch Bescheid zu dem darin festgesetzten Datum. Ab dem im Aufnahmebescheid festgesetzten Datum sind die Eltern zur Zahlung der Benutzungsgebühr nach Maßgabe der Gebührensatzung verpflichtet, es sei denn, sie haben den Platz rechtzeitig mindestens 1 Monat vor der geplanten Aufnahme ihres Kindes schriftlich gegenüber der Gemeinde bzw. der Verwaltungsgemeinschaft Münchenbernsdorf, deren Mitgliedsgemeinde die Gemeinde Zedlitz ist, gekündigt.

(6) Die Betreuung in der Kindertageseinrichtung kann widerrufen werden, wenn das Kind seinen Hauptwohnsitz in einer anderen Gemeinde/Stadt hat oder aus den Gemeinden Zedlitz und Crimla in eine andere Gemeinde/Stadt verzieht und der Platz für die Betreuung eines Kindes der eigenen Gemeinde benötigt wird. Der Aufnahmebescheid wird für derartige Fälle grundsätzlich mit einem Widerrufsvorbehalt versehen. Der Widerruf soll sechs Monate vor der beabsichtigten Beendigung des Betreuungsverhältnisses den Eltern zugestellt werden. Zuvor sind die Eltern anzuhören.

(7) Beabsichtigen die Eltern mit ihrem Kind den Umzug in eine andere Gemeinde/Stadt und soll das Kind auch weiterhin in der schon vor dem Umzug besuchten Kindertageseinrichtung betreut werden, ist dies der Gemeinde, in der das Kind betreut wird, ebenfalls sechs Monate vor dem geplanten Umzug mitzuteilen.

(8) Kinder aus Gemeinden außerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 SGB VIII bei freien Kapazitäten aufgenommen werden, wenn die nicht durch Elternbeiträge gedeckten Kosten des Platzes durch die Wohnsitzgemeinde bzw. den örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe des Kindes und/oder durch die Eltern selbst übernommen werden.

§ 6 Mitwirkungspflichten der Eltern

(1) Die Eltern sorgen für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch der Kinder unter Beachtung der Öffnungszeiten der Einrichtung sowie des gewählten Betreuungsumfangs.

(2) Die Eltern unterstützen die Eingewöhnung ihrer Kinder. Die hierzu in der Einrichtung getroffenen Absprachen sind im Interesse der Kinder einzuhalten. Die Eingewöhnung beginnt mit der Aufnahme des Kindes und beträgt in der Regel sechs Wochen.

(3) Die Eltern übergeben ihr Kind zu Beginn der Betreuungszeit dem pädagogischen Personal und holen es nach Beendigung der Betreuungszeit beim pädagogischen Personal der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals beginnt mit der persönlichen Übernahme des Kindes und endet mit der Übergabe des Kindes durch das Personal an die Eltern oder abholberechtigten Personen.

(4) Die Eltern erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Die abholberechtigte Person soll mindestens zwölf Jahre alt sein. Soll ein Kind den Heimweg allein antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Eltern gegenüber der Leitung. Die Erklärungen können jederzeit widerrufen bzw. geändert werden.

(5) Bei Verdacht oder Auftreten einer ansteckenden Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Eltern zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung bzw. das pädagogische Personal der Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.

(6) Das Fehlen des Kindes wegen Krankheit oder aus anderem Grund ist unverzüglich, nach Möglichkeit bis 08:00 Uhr des ersten Abwesenheitstages, der Leitung der Einrichtung oder dem Erzieherpersonal mitzuteilen. Die voraussichtliche Dauer der Abwesenheit soll angegeben werden.

(7) Die Eltern informieren die Kindertageseinrichtung über alle wesentlichen Veränderungen, die die Personensorge oder die Gesundheit des Kindes betreffen.

(8) Die Eltern haben die Bestimmungen dieser Satzung sowie der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung einzuhalten und insbesondere die Elternbeiträge regelmäßig und rechtzeitig zu entrichten.

§ 7 Pflichten der Leitung der Kindertageseinrichtung

(1) Die Leitung der Kindertageseinrichtung oder eine von ihr beauftragte Person übt das Hausrecht in der Kindertageseinrichtung aus.

(2) Die Leitung der Kindertageseinrichtung oder eine von ihr beauftragte Person führt das Aufnahmegespräch mit den Eltern und nimmt die Belehrung nach § 34 Abs. 5 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz-IfSG) vor. Sie verlangt von den Eltern von Kindern ab Vollendung des 1. Lebensjahres die Vorlage eines Nachweises nach § 20 Abs. 9 Satz 1 IfSG. Treten die im IfSG genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung verpflichtet, unverzüglich die im Gesetz vorgeschriebenen Meldungen und Vorkehrungen zu treffen.

§ 8 Elternbeirat

Die Eltern der betreuten Kinder in der Einrichtung haben das Recht, einen Elternbeirat zu bilden. Die Wahl des Elternbeirats erfolgt nach den Regelungen des § 12 Abs. 4 und 5 ThürKigaG. Die Gemeinde stellt die Beteiligungsrechte des Elternbeirats bei Entscheidungen nach § 12 Abs. 2 und 3 ThürKigaG sicher. Darüber hinaus erfolgt eine Einbeziehung des Elternbeirats entsprechend der Regelung des § 29 ThürKigaG im Falle einer geplanten Erhöhung der Elternbeiträge!

§ 9 Versicherungsschutz

(1) Während der Betreuungszeit und für den direkten Hin- und Rückweg zur Kindertageseinrichtung sowie für gemeinsame Aktivitäten und Veranstaltungen außerhalb der Einrichtung (z.B. Ausflüge) einschließlich der hierfür notwendigen Hin- und Rückwege besteht Unfallversicherungsschutz im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung

(2) Für die Kindertageseinrichtung besteht eine Haftpflichtversicherung. Für mitgebrachte persönliche Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

§ 10 Elternbeiträge

Für die Benutzung der Einrichtung wird von den Eltern der Kinder ein im Voraus zu zahlender Elternbeitrag nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben. Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid.

§ 11 Abmeldung

Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes. Eine Abmeldung ist in der Regel nur zum Ende eines Kalendermonats möglich. Sie ist einen Monat vorher der Leitung der Einrichtung schriftlich mitzuteilen. Kinder, die in die Schule aufgenommen werden, gelten nach dem letzten möglichen Betreuungstag in der Kindertageseinrichtung als abgemeldet, es sei denn, sie werden bereits vorher fristgerecht zum Ende eines Monats abgemeldet.

§ 12 Ausschluss eines Kindes vom Besuch der Kindertageseinrichtung

(1) Ein Kind kann vom Besuch der Kindertageseinrichtung insbesondere dann zeitweise oder dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn
   1. die in dieser Satzung geregelten Mitwirkungspflichten der Eltern trotz schriftlicher Ermahnung wiederholt missachtet wurden,
   2. die Eltern einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Personal der Einrichtung bei der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes zuwiderhandeln,
   3. die Benutzungsgebühr trotz Mahnung für zwei aufeinander folgende Monate nicht entrichtet worden ist,
   4. die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung bei der Abholung des Kindes mehrfach unentschuldigt innerhalb eines Monats missachtet wurden,
   5. es sich trotz Ausschöpfung der pädagogischen Möglichkeiten der Kindertageseinrichtung nicht in die Gemeinschaft integrieren lässt oder andere Kinder gefährdet.

(2) Vor dem dauerhaften Ausschluss ist zu prüfen, ob ein zeitlich befristeter Ausschluss ausreichend ist, um die entsprechenden Mitwirkungs- oder Handlungspflichten zu erreichen.

(3) Der beabsichtigte zeitlich befristete oder dauerhafte Ausschluss des Kindes ist den Eltern in der Regel mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bekanntzugeben. Vorab sind sie anzuhören. Der Ausschluss erfolgt durch Bescheid und gilt als Abmeldung.

(4) Im Falle eines Betreuungsverbotes nach § 20 Abs. 9 Satz 6 IfSG oder im Falle des § 6 Abs. 5 besteht das Betreuungsverhältnis weiter, solange dieses nach den Regelungen dieser Satzung nicht wirksam gekündigt wurde.

§ 13 Gespeicherte Daten

(1) Für die Bearbeitung des Aufnahmeantrags, die Erhebung von Elternbeiträgen sowie für die gesetzlich vorgesehene Entwicklungsdokumentation werden die für die Aufgaben nach dem ThürKigaG, dieser Satzung sowie der Gebührensatzung zu dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten des Kindes, der Eltern sowie weiterer Kinder der Familie verarbeitet.

   Diese sind:
   a) allgemeine Daten:
      Name der Eltern, des Kindes, anderer Geschwisterkinder, Geburtsdaten der Kinder, gewöhnlicher Aufenthalt/Wohnanschrift der Eltern und des Kindes, Kontaktdaten (z.B. Telefonnummern, E-Mailadressen, etc.), Aufnahmewunsch bzw. -datum und -dauer, gewählter Betreuungsumfang sowie zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (z.B. Verbindungen zu Geldinstituten, etc.),
   b) Berechnungsgrundlagen für den Elternbeitrag
   c) besondere Daten: Telefonnummern zur Erreichbarkeit der Eltern oder Abholberechtigten, Kontodaten

   Die Daten werden in die jeweilige Software in der Verwaltungsgemeinschaft Münchenbernsdorf eingepflegt und sind nur den damit arbeitenden Angestellten zugänglich.

(2) Die erhobenen und gespeicherten personenbezogenen Daten werden auch für notwendige Benachrichtigungen des Gesundheitsamtes nach den Regelungen des IfSG verwendet.

(3) Die erhobenen gespeicherten Daten für die Benutzung der Kindertageseinrichtung werden von der Gemeinde und der Verwaltungsgemeinschaft Münchenbernsdorf nach Wegfall des Zweckes der Erhebung gelöscht.

§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Zedlitz vom 03.06.2019 (veröffentlicht im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Münchenbernsdorf Jahrgang 26 Nr. 7 vom 20.06.2019) außer Kraft.

Gemeinde Zedlitz

Zedlitz, den 25.04.2023

gez. Schoßee – Bürgermeister

Sollte die vorstehend öffentlich bekannt gemachte Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen sein, so ist eine solche Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Satzungsbekanntmachung gegenüber der Gemeinde Zedlitz über die Verwaltungsgemeinschaft Münchenbernsdorf, Karl-Marx-Platz 13 in 07589 Münchenbernsdorf unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Zedlitz

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Art. 3 des Thüringer Gesetzes zur Entlastung der Kommunen hinsichtlich der Mehraufwendungen aus Anlass des Rechtskreiswechsels von aus der Ukraine geflüchteten Menschen vom 05.10.2022 (GVBl. 23/2022 vom Ausgabetag 26.10.2022 Seite 414, 415), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch am 02.10.2021 in Kraft getretenen Artikel 1 Nr. 2 und 3 des Gesetzes zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG) vom 02.10.2021 (BGBl. I 71/2021 S. 4602), der §§ 21 Abs. 1, 29 und 30 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum 8. Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindergartengesetz – ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31. Juli 2021 (GVBl. S. 387) sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Zedlitz vom 25.04.2023 hat der Gemeinderat der Gemeinde Zedlitz in der Sitzung am 03.04.2023 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt ausschließlich für die Kindertageseinrichtung „Am Silbergrund" im Ortsteil Wolfsgefärth der Gemeinde Zedlitz.

§ 2 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Zedlitz erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtung Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden nachfolgend als Elternbeitrag bezeichnet.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind die Eltern der Kinder in der Kindertageseinrichtung. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) oder Erziehungsberechtigte im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII.

§ 4 Entstehen und Ende der Elternbeitragsschuld

Die Elternbeitragsschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung bzw. ab dem im Aufnahmebescheid festgesetzten Datum, sofern die Eltern den Platz nicht rechtzeitig mindestens einen Monat vor der geplanten Aufnahme ihres Kindes schriftlich gegenüber der Gemeinde wieder gekündigt haben und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes oder dem Beginn der Elternbeitragsfreiheit gemäß § 30 ThürKigaG.

§ 5 Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrages

(1) Der Elternbeitrag ist, mit Ausnahme des § 6, grundsätzlich als Monatsbetrag zu entrichten. Wird ein Kind während eines Monats in die Kindertageseinrichtung aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats der volle Elternbeitrag für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Gebühr für den Monat zu zahlen.

(2) Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise z. B. zwischen Weihnachten und Neujahr oder an Brückentagen, geschlossen bleibt. Dies gilt auch bei sonstigen Schließzeiten der Einrichtung. Dies gilt auch bei einer vorübergehenden Einschränkung des Betriebes der Kindertageseinrichtung, z. B. aufgrund einer Anordnung des Gesundheitsamtes nach § 28 Abs. 1 IfSG, wegen höherer Gewalt oder Streik, sowie sonstigen Schließzeiten der Einrichtung.

(3) Der Elternbeitrag ist am am 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Kasse der Verwaltungsgemeinschaft Münchenbernsdorf zu Gunsten der Gemeinde Zedlitz zu entrichten. Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos durch Überweisung oder per SEPA-Lastschriftmandat erfolgen.

(4) Eine Zahlung des Elternbeitrages direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

(5) Im Falle der Erstaufnahme eines Kindes zur Betreuung in der Kindertageseinrichtung ist der erste Elternbeitragsmonatsbetrag einen Monat nach Bekanntgabe bzw. Zustellung des den Elternbeitrag festsetzenden Bescheides fällig und an die Kasse der Verwaltungsgemeinschaft Münchenbernsdorf zu Gunsten der Gemeinde Zedlitz zu entrichten.

(6) Erfolgt bei einer befristeten Aufnahme von Kindern zur Betreuung in die Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der Gemeinde Zedlitz im Ausnahmefall eine tageweise Betreuung, bei der der Elternbeitrag als Tagessatz gem. § 7 Abs. 4 bestimmt ist, dann ist jeder Tagessatz fällig mit Beginn der Betreuung an jedem einzelnen Betreuungstag.

§ 6 Elternbeitragsfreiheit

Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen im Zeitraum der letzten vierundzwanzig Monate vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) wird kein Elternbeitrag erhoben. Für ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen, welches nach § 18 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes von der Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Elternbeitragsfreiheit bis zum Tag vor dessen ersten Schultag. Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Elternbeitragsfreiheit beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, wird ein Elternbeitrag nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Elternbeitragsfreiheit erhoben. Hierzu wird der jeweils zu zahlende Monatsbeitrag durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat vom 01. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Elternbeitragsfreiheit multipliziert.

§ 7 Höhe des Elternbeitrages

(1) Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach der Altersreihenfolge der Kinder innerhalb der Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht und nach dem Betreuungsumfang. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.

(2) Der Betreuungsumfang gliedert sich wahlweise in Ganztagsbetreuung oder Halbtagsbetreuung (vormittags oder nachmittags, jeweils bis zu 6 Stunden).

(3) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der beistehenden Tabelle:

Anzahl Kinder in Familie, Betreuungsumfang	***ganztags***	***halbtags***
ein Kind	*160*	*120*
zwei Kinder	*144*	*108*
drei Kinder	*128*	*96*
vier Kinder und mehr	*112*	*84*

(Zahlenangaben in Euro)

(4) Für die tageweise Inanspruchnahme der Kindereinrichtung werden 7,62 € pro Kind und Tag in Rechnung gestellt, wenn Kinder als sogenannte Gastkinder nur tageweise oder maximal zwei Wochen die Einrichtung nutzen (z.B. Ferienkinder u. d. gl.).

(5) Wird die vereinbarte Betreuungszeit überschritten, kann die Gemeinde nach schriftlicher Anhörung der Eltern den Elternbeitrag des nächsthöheren Betreuungsumfangs festsetzen.

(6) Wird ein Kind bis zur Schließzeit des Kindergartens nicht abgeholt, werden pro angefangene halbe Stunde 15,00 Euro zusätzlich zum Elternbeitrag erhoben.

§ 8 Festlegung der Elternbeiträge, Auskunftspflichten

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft Münchenbernsdorf als zuständige Verwaltung für die Gemeinde Zedlitz erlässt jährlich einen Bescheid, aus dem die Höhe der Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.

(2) Die Anzahl der Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen (z.B. Kontoauszüge, Geburtsurkunden, Kindergeldbescheid) zu belegen. Wird ein Nachweis nicht innerhalb von 14 Tagen nach der Anmeldung des Kindes erbracht, werden die Elternbeiträge in Höhe des für ein Kind maßgeblichen Betrages festgesetzt.

(3) Änderungen in der Zahl der Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, sind bei der Verwaltungsgemeinschaft Münchenbernsdorf unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden. Die Elternbeiträge werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung angezeigt wurde. Erfolgt die Änderungsmeldung nicht bzw. nicht rechtzeitig, kann bei bekannt werden der für die Höhe des Elternbeitrages maßgeblichen Umstände rückwirkend bis zum Folgemonat der eingetretenen Änderung der dann maßgebliche Elternbeitrag erhoben werden.

§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum ersten des Monats, der auf den Tag der Bekanntmachung folgt, in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Zedlitz vom 03.09.2019 (veröffentlicht Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Münchenbernsdorf Jahrgang 26 Nr. 7 vom 20.06.2019) außer Kraft.

Gemeinde Zedlitz Zedlitz, den 25.04.2023

gez. Schoßee – Bürgermeister

Sollte die vorstehend öffentlich bekannt gemachte Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen sein, so ist eine solche Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Satzungsbekanntmachung gegenüber der Gemeinde Zedlitz über die Verwaltungsgemeinschaft Münchenbernsdorf, Karl-Marx-Platz 13 in 07589 Münchenbernsdorf unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mitteilungen

Mitteilung des Rathauses – Schließzeit am 19.05.2022

Das Rathaus Münchenbernsdorf ist am 19.05.2023 geschlossen.
In dringenden Fällen kontaktieren Sie uns per E-Mail unter info@rathaus-muenchenbernsdorf.de

gez. Langethal – VG-Vorsitzender

Das Melde- und Standesamt der Verwaltungsgemeinschaft Münchenbernsdorf bleibt wegen Umbauarbeiten vom 15. – 19. Mai 2023 geschlossen.

Bekanntmachung Fundsachen

Zur Abholung liegen folgende Fundsachen bereit:

3 Kinderjacken „Trollkids" (Spielplatz Wolfsgefärth)
1 Einzelschlüssel mit Anhänger (Fundort Karl-Marx-Platz)
1 Tüte mit Weihnachtsschmuck
1 Handy Samsung (Fundort Kulturhaus)
1 Fahrrad
1 Schlüsselbund (Abgabe im Dezember)
1 Kette (Fundort Sparkasse)
1 Schlüssel mit breitem Band
1 Autoschlüssel in Schlüsseltasche (Fundort hinter Sportplatz)
1 schwarzer FILA-Rucksack
1 Damenring
1 Reisekoffer mit Kleidungsstücken

Eigentumsansprüche können im Standesamt Zi. 12/ Einwohnermeldeamt Zi 13 telefonisch unter 0336604-89912 oder 036604-89913 geltend gemacht werden.

gez. Hilbert

Schöffenwahl 2023

Verlängerung der Bewerbungsfrist

Da leider noch nicht eine ausreichende Anzahl von Bewerbungen eingegangen ist, wird der Aufruf zur Schöffenwahl zur Abgabe von Bewerbungen verlängert. Neuer Termin zur Abgabe von Bewerbungen ist der 16.05.2023.
Im ersten Halbjahr 2023 werden bundesweit die Schöffen und Jugendschöffen für die Amtszeit von 2024 bis 2028 gewählt.
Gesucht werden in den Kommunen der Verwaltungsgemeinschaft Münchenbernsdorf Frauen und Männer, die am Amtsgericht Gera und am Landgericht Gera als Vertreter des Volkes an der Rechtsprechung in Strafsachen teilnehmen möchten.
Die Kommunen der Verwaltungsgemeinschaft Münchenbernsdorf schlagen die Bewerber dem Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht vor, welcher in der zweiten Jahreshälfte 2023 aus den eingegangenen Vorschlägen die Haupt- und Hilfsschöffen wählen wird.

Hinweis: Die Bewerbungen für das Amt der Jugendschöffen erfolgen beim Landkreis bzw. beim Jugendhilfeausschuss.

Gesucht werden Bewerberinnen und Bewerber, die im Einzugsgebiet der Verwaltungsgemeinschaft Münchenbernsdorf wohnen und am 01.01.2024 zwischen 25 und 69 Jahre alt sein werden.
Wählbar sind deutsche Staatsangehörige, die die deutsche Sprache ausreichend beherrschen müssen. Wer zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurde oder gegen wen ein Ermittlungsverfahren wegen einer schweren Straftat schwebt, die zum Verlust der Übernahme von Ehrenämtern führen kann, ist von der Wahl ausgeschlossen. Auch hauptamtlich in oder für die Justiz Tätige (Richter, Rechtsanwälte, Polizeivollzugsbeamte, Bewährungshelfer, Strafvollzugsbedienstete usw.) und Religionsdiener sollen nicht zu Schöffen gewählt werden.
Schöffen sollten über soziale Kompetenz verfügen, d.h. das Handeln eines Menschen in seinem sozialen Umfeld beurteilen können. Von ihnen werden Lebenserfahrung und Menschenkenntnis erwartet. Die ehrenamtlichen Richter müssen Beweise würdigen, d.h. die Wahrscheinlichkeit, dass sich ein bestimmtes Geschehen so ereignet hat oder nicht, aus den vorgelegten Zeugenaussagen, Gutachten oder Urkunden ableiten können.
Die Lebenserfahrung, die ein Schöffe mitbringen muss, kann sich aus beruflicher Erfahrung und/oder gesellschaftlichem Engagement rekrutieren. Dabei steht nicht der berufliche Erfolg im Mittelpunkt, sondern die Erfahrung, die im Umgang mit Menschen erworben wurde.
Das verantwortungsvolle Amt eines Schöffen verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und – wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes – gesundheitliche Eignung.
Schöffen müssen ihre Rolle im Strafverfahren kennen, über Rechte und Pflichten informiert sein und sich über die Ursachen von Kriminalität und den Sinn und Zweck von Strafe Gedanken gemacht haben. Sie müssen bereit sein, Zeit zu investieren, um sich über ihre Mitwirkungs- und Gestaltungsmöglichkeiten weiterzubilden.
Wer zum Richten über Menschen berufen ist, braucht ein großes Verantwortungsbewusstsein für den Eingriff in das Leben anderer Menschen. Objektivität und Unvoreingenommenheit müssen auch in schwierigen Situationen bewahrt werden, etwa wenn der Angeklagte auf Grund seines Verhaltens oder wegen der vorgeworfenen Tat zutiefst unsympathisch ist oder die veröffentlichte Meinung bereits eine Vorverurteilung ausgesprochen hat.
Schöffen sind mit den Berufsrichtern gleichberechtigt. Für jede Verurteilung und jedes Strafmaß ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit in dem Gericht erforderlich. Gegen beide Schöffen kann niemand verurteilt werden. Jedes Urteil – gleichgültig ob Verurteilung oder Freispruch – haben die Schöffen daher mit zu verantworten. Wer die persönliche Verantwortung für eine mehrjährige Freiheitsstrafe, für die Versagung von Bewährung oder für einen Freispruch wegen mangelnder Beweislage gegen die öffentliche Meinung nicht übernehmen kann, sollte das Schöffenamt nicht anstreben.
In der Beratung mit den Berufsrichtern müssen Schöffen ihren Urteilsvorschlag standhaft vertreten können, ohne besserwisserisch zu sein, und sich von besseren Argumenten überzeugen lassen, ohne opportunistisch zu sein. Ihnen steht in der Hauptverhandlung das Fragerecht zu. Sie müssen sich entsprechend verständlich machen, auf den Angeklagten wie andere Prozessbeteiligte eingehen können und an der Beratung argumentativ teilnehmen. Ihnen wird daher Kommunikations- und Dialogfähigkeit abverlangt.

Interessenten bewerben sich für das Schöffenamt in Erwachsenenstrafsachen bis zum 16.05.2023 bei der

Verwaltungsgemeinschaft Münchenbernsdorf
Karl-Marx-Platz 13
07589 Münchenbernsdorf.

Schöffen können sich nur für ihre Wohnsitzgemeinde bewerben. Auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft kann unter www.rathaus-muenchenbernsdorf.de oder unter www.schoeffenwahl.de ein Bewerbungsformular heruntergeladen werden.

Kindergartennachrichten

Nachrichten aus dem Kinderparadies

Osterfest im Kinderparadies

Die Spuren des Osterhasen führten die Kinder der Diele in den Tautendorfer Weg.

Im Wald hatte der Osterhase für jedes Kind ein Körbchen versteckt, die Freude war riesengroß. Ein kleines Picknick durfte natürlich auch nicht fehlen.

Liebe Grüße
von den Kindern
und Erziehern des
Kinderparadieses

Jeder hat sein Osternest gefunden.
Doch wo hat der Osterhase in diesem Jahr das Geschenk versteckt?

Im Hof des Pflegeheims hatten wir ja schon oft Erfolg.
Also haben wir es auch in diesem Jahr versucht.
Unsere Osterlieder, die wir geübt hatten, konnten wir so auch gleich den Heimbewohnern vorsingen, zur Freude aller. Und tatsächlich hat dann jedes Kind sein Geschenk gefunden.

Der Frühling lockt die Tiere raus

Heute sind die Kühe der AGRAR eG Münchenbernsdorf endlich wieder auf den Weiden unter den alten Kirschbäumen ins Freie gekommen. Was für eine schöne Natur. Die Kühe sprangen auf der grünen Wiese herum. Das durften die Kinder aus dem Kinderparadies live erleben.

Auf dem Rückweg lockten uns die neuen Bänke zum Verweilen. Die Sonne schien, der Himmel war seit vielen Tagen endlich blau. Der Frühling ist da.

Wer hoppelt da durchs grüne Gras? Es ist der Osterhas ...

In den letzten Wochen drehte sich bei den Rappelkistenbewohnern alles um das Thema Ostern. Es wurden Eier angemalt, Kresse gesät, kleine Basteleien angefertigt und Osterverse gelernt.

Am 3. April war es dann endlich soweit. Der Osterhase war zu Besuch bei uns im Kindergarten. Sehen konnten wir ihn leider nicht, aber er hat für jedes Kind ein tolles Ostergeschenk versteckt. Einfach zu finden waren diese natürlich nicht! Am Ende durfte aber jedes Kind ein Ostertütchen mit nach Hause nehmen.

Auch für unser Kamishibai Erzähltheater hat uns der Osterhase neue Geschichten mitgebracht. Alle Kinder haben sich sehr gefreut.

Ein weiteres Highlight diesen Monat war der Ausflug unserer „großen Kleinen" in das Puppentheater nach Gera. Dort durften wir der Geschichte vom „Traumfresserchen" lauschen.

Fasziniert von der Geschichte und der tollen Umsetzung haben die Kinder bis zum Schluss aufmerksam zugehört. Nach diesem schönen Erlebnis haben wir die Zeit, bis es mit dem Bus zurück in den Kindergarten ging, im „Küchengarten" der Orangerie verbracht. Das war ein richtig aufregender und toller Tag!

Nachträglich noch ein paar Impressionen von unserer Faschingsfeier, da diese Bilder leider im letzten Artikel fehlten.

Regelschulnachrichten

Schüler übergeben 1000 € für Ronald McDonald Haus in Jena

Das große Haus imponiert! Auch im Innenbereich überzeugt es durch Moderne und Stil, es ist alles da, was benötigt wird. „Hier lässt es sich aushalten", stellt Lena aus der Klasse 6a fest. Gemeinsam mit fünf anderen Schülerinnen und Schülern, Lehrerin Frau Leber-Halbauer und Schulleiterin Cathleen Behringer besichtigte Lena am Donnerstag, 30.03.2023, das Ronald McDonald Haus in Jena. Grund für den Besuch war die Übergabe von 1088 € – Geld, das die Schüler der Staatlichen Regelschule Münchenbernsdorf gezielt für diese Einrichtung sammelten.

Schon im Dezember zogen die Regelschüler los und baten Privathaushalte und Firmen in und um Münchenbernsdorf um Geldspenden. Auch Erlöse vom Münchenbernsdorfer Weih-

nachtsmarkt kamen in den Spendentopf. In der Arbeitsgemeinschaft „Töpfern" gefertigte Kunstwerke wurden auf diesem verkauft, Lena betreute den Verkaufsstand. Obwohl sie vom Haus begeistert ist, ist ihr bewusst, dass hier zu leben kein Privileg ist. Denn in der Einrichtung wohnen Eltern, während ihr schwerkrankes Kind im Universitätsklinikum gegenüber behandelt wird. „Ein Zuhause auf Zeit", erzählt der Vater eines behinderten Mädchens den Schülern und drückt seine Dankbarkeit nicht nur für die Spende, sondern auch für die Arbeit der vielen, teils ehrenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen vor Ort aus. Hausleiterin Steffi Uecker begleitet die Schülerinnen und Schüler auf ihrem Rundgang durch das Haus und erzählt von schweren Schicksalen, aber auch den schönen Momenten, wie etwa die Entlassung nach Hause nach teils monatelangem Klinikaufenthalt. „Jeder hat das gleiche Problem: Ein krankes Kind. Und das verbindet die Eltern", erklärt Frau Uecker den interessierten Besuchern das Leben in der großen Wohngemeinschaft.
Seit nunmehr 30 Jahren sammeln die Münchenbernsdorfer Regelschüler jedes Jahr Spenden für das Ronald McDonald Haus in Jena.
Von Anfang an dabei ist Lehrerin Angelika Leber-Halbauer. In ihrer Arbeitsgemeinschaft töpfert sie mit Schülern jedes Jahr auch Glückssterne, die mit den Namen der erkrankten Kinder versehen werden.
Dem etwa drei Monate altem Oskar konnte sein Stern persönlich von den 10. Klässlerinnen Mia und Melina überreicht werden. Er selbst hat zwar fast alles verschlafen, in den Augen seiner Eltern waren die Rührung und Freude über diese Geste jedoch deutlich zu erkennen.

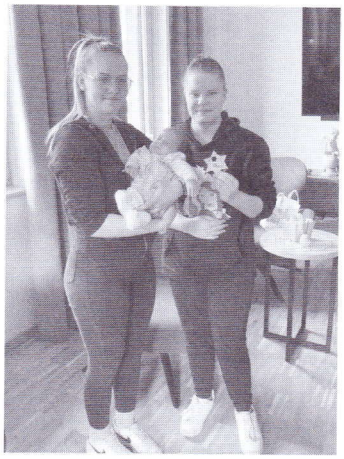

Die Regelschule Münchenbernsdorf bedankt sich bei allen Spenderinnen und Spendern. Ein großer Dank geht auch an Thomas Hartmann vom Taxiunternehmen Hartmann aus Münchenbernsdorf, denn er hat die Regelschüler unentgeltlich nach Jena und wieder zurück gefahren.

Text und Fotos: Cathleen Behringer

Sportnachrichten

SV 1924 Münchenbernsdorf e.V.

Fußballschule Real Madrid erneut beim SV 1924 Münchenbernsdorf zu Gast

Unser Bestreben ist es, jeden Fußballer sportlich und charakterlich weiterzuentwickeln und die uns wichtigen Werte, wie Fair-Play, Respekt und Teamgeist, zu festigen!
Seit der Gründung überzeugen wir durch Qualität, Kontinuität und Innovation, was uns zur weltweiten Nummer 1 macht!

Der Weg der Fundación Real Madrid Clinic wird vom Verein Real Madrid C.F. unterstützt.

Bist Du bereit, Deinen Traum in Deine eigenen Hände zu nehmen? Dann höre auf Deine Vorbilder und werde Teil einer besonderen 10. Jubiläums-Saison!
Vom 10.07.2023 bis zum 14.07.2023 sind wir zu Gast beim SV 1924 Münchenbernsdorf!

Alle Infos zur Anmeldung gibt es auf unserer Homepage www.sv-1924.de

C-Junioren sagen DANKE

Dank der großzügigen finanziellen Unterstützung der Volksbank Gera-Jena-Rudolstadt konnten sich unsere C-Junioren pünktlich zur Weihnachtszeit über neue Hoodies und Trainingstrikots freuen.

Zum Training am 12.01. konnten sich Spieler und Trainer persönlich bei Stefanie Bärthel, der Reginaldirektorin, bedanken. Auch an dieser Stelle nochmals ein ganz herzliches Dankeschön für die Unterstützung der Jugend.

Abteilung Tischtennis

Letzter Spieltag der Saison 2022/2023

In den Tischtennisligen standen in der vergangenen Woche für einige Münchenbernsdorfer Mannschaften die letzten Spieltage der Saison 2022/2023 an. Alle Entscheidungen bezüglich des Abschneidens der einzelnen Mannschaften sind bereits an den vergangenen Spieltagen gefallen, sodass die letzten Spiele keinen signifikanten Einfluss auf das Endergebnis der Saison haben.

1. Herrenmannschaft – 2. Bezirksliga Ostthüringen – Staffel 1

Die Endplatzierung unserer 1. Herrenmannschaft ist als sehr positiv hervorzuheben. Bis auf die verlorenen Spiele gegen die Spitzenteams aus Jena konnten in allen anderen Partien Punkte eingefahren werden. Mit etwas mehr Glück in den entscheidenden Spielen wäre auch der Aufstieg möglich gewesen.

Rang	Mannschaft	Beg.	S	U	N	Spiele	+/-	Punkte
1	WSG Lobeda e.V.	14	12	1	1	105:35	+70	25:3
2	SV SCHOTT Jena V	13	12	0	1	98:27	+71	24:2
3	SV 1924 Münchenbernsdorf	13	9	1	3	92:55	+37	19:7
4	SV Blankenberg	13	6	2	5	72:61	+11	14:12
5	TSV Zeulenroda II	13	4	0	9	41:87	- 46	8:18
6	MTV 1876 Saalfeld	14	3	1	10	54:93	- 39	7:21
7	USV Jena VI	13	2	1	10	44:91	- 47	5:21
8	VfB Schleiz III	13	2	0	11	34:91	- 57	4:22
9	TTG Asphaltbau Bleiloch	zurückgezogen am 08.09.2022						

2. Herrenmannschaft – 1. Kreisliga Gera

Das oberste Saisonziel der 2. Herrenmannschaft war von Beginn an der Klassenerhalt. Der Grundstein hierfür wurde bereits in der Hinrunde gelegt. Die Rückrunde lief mit bisher nur einem Sieg hingegen sehr durchwachsen. Die ebenso geringe Punkteausbeute der Konkurrenz spielte beim Erreichen des rettenden Ufers eine entscheidende Rolle.

Rang	Mannschaft	Beg.	S	U	N	Spiele	+/-	Punkte
1	OTG 1902 Gera	15	15	0	0	120:22	+98	30:0
2	TSV 1880 Rüdersdorf III	15	10	3	2	108:61	+47	23:7
3	SG Braunichswalde III	16	9	3	4	107:79	+28	21:11

4	VfL 1990 Gera III	15	9	1	5	88:77	+11	19:11
5	SV Hermsdorf II	15	8	2	5	90:81	+9	18:12
6	SV 1924 Münchenbdf. II	15	4	1	10	72:100	-28	9:21
7	Post SV Gera III	15	2	2	11	58:112	-54	6:24
8	Gera LSC 1980	15	2	1	12	60:111	-51	5:25
9	Geraer SV Hermes	15	1	3	11	54:114	-60	5:25

3. Herrenmannschaft – 3. Kreisliga Gera

Den wohl größten Erfolg in dieser Saison konnte die 3. Herrenmannschaft verzeichnen. Ihr gelang der direkte Durchmarsch aus der 4. Liga in die 2. Liga und zugleich auch die zweite Meisterschaft in Folge. Den bisher erreichten 14 Siegen stehen lediglich ein Unentschieden und zwei Niederlagen gegenüber. Damit ist die Tabellenposition auch mehr als gerechtfertigt.

Rang	Mannschaft	Beg.	S	U	N	Spiele	+/-	Punkte
1	SV 1924 Münchenbdf. III	17	14	1	2	130:58	+72	29:5
2	SV Hermsdorf III	17	13	0	4	125:61	+64	26:8
3	TuS Osterburg Weida III	17	11	3	3	118:79	+39	25:9
4	SV Hermsdorf IV	17	11	3	3	124:93	+31	25:9
5	Geraer SV Hermes II	17	8	3	6	107:98	+9	19:15
6	VfL 1990 Gera V	17	6	2	9	86:110	- 24	14:20
7	Post SV Gera V	17	5	2	10	90:111	- 21	12:22
8	Geraer Füchse	17	4	0	13	79:120	- 41	8:26
9	Gera LSC 1980 III	17	3	2	12	83:124	- 41	8:26
10	TSV 1880 Rüdersdorf V	17	1	2	14	42:130	- 88	4:30

4. Herrenmannschaft – 4. Kreisliga Gera

Die 4. Herrenmannschaft wird ihre erste Saison leider auf dem letzten Tabellenplatz beenden.
Oftmals waren es viele kleine Fehler, die zu den Niederlagen führten. Wichtig sind hier besonders die gesammelten Erfahrungswerte, welche für die kommende Saison von Bedeutung sind. Zusammen mit intensivem Training werden dann in der nächsten Spielzeit garantiert Erfolge gefeiert.

Rang	Mannschaft	Beg.	S	U	N	Spiele	+/-	Punkte
1	TSV 1880 Gera-Zwötzen II	16	13	2	1	124:47	+77	28:4
2	TSV 1880 Gera-Zwötzen III	17	13	1	3	116:81	+35	27:7
3	TuS Osterburg Weida IV	16	11	2	3	114:57	+57	24:8
4	SV Hermsdorf V	17	8	4	5	110:90	+20	20:14
5	ThSV Wünschendorf II	17	9	2	6	101:91	+10	20:14
6	VfL 1990 Gera VI	17	7	1	9	88:102	- 14	15:19
7	Post SV Gera VI	17	5	4	8	96:104	- 8	14:20
8	Geraer SV Hermes III	17	4	3	10	88:114	- 26	11:23
9	SG Braunichswalde V	17	3	1	13	70:116	- 46	7:27
10	SV 1924 Münchenbdf. IV	17	1	0	16	27:132	-105	2:32

Schülermannschaften – Kreisliga Gera

Ein großes Lob geht auch in Richtung unserer beiden Schülermannschaften, welche die erste Saison nach der Gründung bereits beendet haben. Trotz der starken Konkurrenz haben unsere Schüler immer gekämpft, viele wichtige Erfahrungen gemacht und erste Erfolge einfahren können.

Rang	Mannschaft	Beg.	S	U	N	Spiele	+/-	Punkte
1	VfL 1990 Gera	12	8	2	2	83:37	+46	18:6
2	SG Braunichswalde	12	7	3	2	81:39	+42	17:7
3	SV Hermsdorf	12	8	0	4	83:37	+46	16:8
4	Post SV Gera	12	6	3	3	73:47	+26	15:9
5	Gera LSC 1980	12	5	2	5	63:57	+6	12:12
6	SV 1924 Münchenbernsdorf	12	2	0	10	22:98	- 76	4:20
7	SV 1924 Münchenbdf. II	12	1	0	11	15:105	- 90	2:22

Die Jugendmannschaft wurde wenige Spieltage vor Saisonende aus personellen Gründen vom aktiven Ligabetrieb zurückgezogen. Wir bedauern diese Entscheidung sehr.

Neuigkeiten von der Aerobic-Sportgruppe des SV 1924 Münchenbernsdorf e.V.

Am 25.03.2023 starteten 20 Frauen der Aerobic-Sportgruppe unseres Sportvereins zu einem gemeinsamen Ausflug ins fränkische Bad Steben. Nach einer kurzweiligen Autofahrt kamen wir schnell und sicher in unserer Unterkunft, dem Gästehaus Horn, in Bad Steben an. Nach dem Beziehen unserer Zimmer führte uns unsere Gästeführerin durch den beschaulichen Kurort, der eine lange, aber auch sehr wechselvolle Geschichte aufzuweisen hat. Wir staunten nicht schlecht, dass Alexander von Humboldt hier einige Jahre wohnte und in Eigeninitiative im Jahre 1793 eine freie Bergschule errichtete, in der die Bergleute neben dem speziellen Fachwissen auch kostenfrei Lesen, Schreiben und Rechnen erlernen konnten, sensationell für die damalige Zeit. Den großen Aufschwung erfuhr Bad Steben aber erst nach seiner Ernennung zum Königlich Bayerischen Staatsbad, vor allem aber durch seinen großen Förderer den Prinzregenten Luitpold. Bad Steben verfügt über 3 Heilwasserquellen, die für Trink- und Badekuren genutzt werden. In der Wandelhalle direkt im Kurpark konnten diese auch verkostet werden.

Nach der interessanten Führung stärkten wir uns dann beim gemeinsamen Mittagessen im Ristorante La Piazzetta. Den Nachmittag konnten wir in der großen Therme genießen. Egal, ob in den Wasserwelten, im Saunaland oder in den Wellness-Domen – es war für Jeden etwas dabei. Hinterher fühlten wir uns topfit und wunderbar tiefenentspannt. Der nächste Höhepunkt war unser leckeres fränkisches Abendessen im Gästehaus Horn mit anschließendem fröhlichen Abend. Ach war das schön, nach den gefühlt ewig langen Pandemiejahren mit Kontaktverboten endlich mal wieder gemeinsam zu lachen und zu feiern. Dabei dachten wir auch immer wieder an unsere Sylvia Gräf, die von uns schmerzlich vermisst wird. Nach einer kurzen Nacht, die wegen der Zeitumstellung noch kürzer war, starteten wir dann am Sonntag alle gut gelaunt zu unserer ca. 10 km langen Wanderung. Ziel war die Gaststätte „Schöne Aussicht". Nach einem leckeren Mittagessen traten wir dann glücklich und zufrieden die Heimreise an. Wohlbehalten waren wir ca. 15.30 Uhr wieder in Münchenbernsdorf zurück.
Wir bedanken uns an dieser Stelle ganz herzlich

- bei unserer Silke Bösewetter für die tolle Organisation,
- bei unseren Fahrerinnen Silke Bösewetter, Jacqueline Leberwurst, Marion Klaus und Carmen Otto für die angenehme Fahrt,
- bei der ABZ Nutzfahrzeuge GmbH für die Bereitstellung der Kleinbusse sowie
- beim Gästehaus Horn in Bad Steben für die herzliche Aufnahme und das leckere Essen.

Und hier noch ein Hinweis an alle Interessierten:
Wir sind eine tolle Truppe und freuen uns, wenn ihr bei uns mitmachen möchtet.

Wir treffen uns jeden Montag um 19.30 Uhr in der Turnhalle in Münchenbernsdorf. Kommt einfach vorbei.

Vereine und Verbände

Freiwillige Feuerwehr Münchenbernsdorf

Wir möchten uns auch dieses Jahr bei unserer lieben Frau Schomann bedanken. Sie hat unserer Jugendfeuerwehr selbstgebastelte Osterhasen mit Süßigkeiten darin geschenkt und unser Gerätehaus wieder wunderschön mit vielen selbst gehäkelten Figuren und Eiern geschmückt. Dies erledigt sie alles in ihrer Freizeit und dies schätzen wir sehr. Wir können ihr gar nicht genug danken, denn seit wir sie bei uns haben, ist unser Gerätehaus immer ordentlich und liebevoll hergerichtet.

Helfen in Not, ist unser Gebot.
Ihre Freiwillige Feuerwehr Münchenbernsdorf

Lindenkreuzer Maibaumsetzen

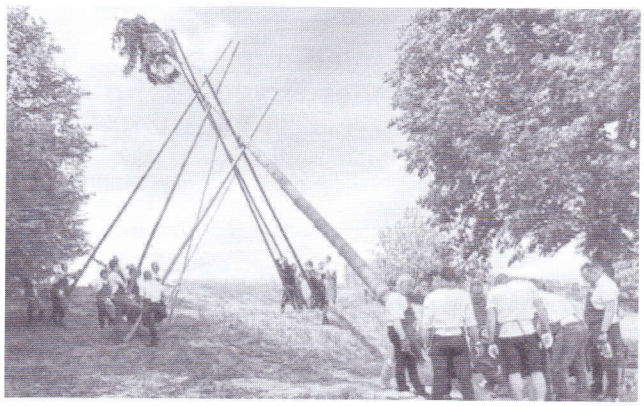

Das super tolle Programm für unsere Gäste

am 13.05.2023 ab 15:00 Uhr am Dorfgemeinschaftshaus Lindenkreuz mit diesen Attraktionen:

- Bastelstraße, Schminktisch und Hüpfburg für Kinder
- Bierrutsche für die Erwachsenenbelustigung
- Kaffee und Kuchen
- Tombola mit tollen Preisen
- Versteigerung Maibaum
- Musik von DJ Brösel
- Rost brennt und natürlich ...
- der BIERWAGEN ist da

Es lädt ein: Feuerwehrverein Lindenkreuz e.V.

HEXEN FEUER

Am 30.04.2023, 18:00 Uhr, auf dem Sportplatz Lindenkreuz.

Rost brennt!!!

Erstmals in diesem Jahr ist der Bierwagen mit im Einsatz, an dem Ihr durch unsere Crew bestens mit Getränken versorgt werdet.

Es lädt ein: Feuerwehrverein Lindenkreuz e.V.

Traditionsverein Kleinbocka

Auch in diesem Jahr wurde wieder unser Dorfbrunnen österlich geschmückt.
Girlanden wurden gebunden und mit bunten Ostereierketten versehen.

In der Mitte sitzt unser neuer Osterhase. Auch von unserer Jägerraufe blicken zwei lustige Gesellen auf Brunnen und Dorf.

Wir bedanken uns bei den vielen fleißigen Helfern, welche mit uns trotz der Arbeit einen unterhaltsamen Nachmittag verbrachten.

Lederhose lädt zum Maibaumsetzen am 13.05.2023 ab 13:30 Uhr auf dem Festplatz am Kindergarten ein!

- 13:45 Uhr Maibaumsetzen
- 14:30 Uhr Kindergartenprogramm
- 15 Uhr Kinderschminken Ballonmodellage
- 18 Uhr Zaubershow
- Maifeuer
- Karaoke für Groß und Klein
- Tanz mit DJ Elias
- Hüpfburg und viele Spiele für kleine und große Kinder
- Schätzwettbewerb

Wir freuen uns auf viele Gäste und auf einen großartigen, gemeinsamen Nachmittag und Abend in Lederhose.

Der Feuerwehrverein Lederhose/Neuensorga e.V.

Für das leibliche Wohl ist gesorgt:

- Gutes vom Rost
- Erbsensuppe aus der Gulaschkanone
- Zuckerwatte-, Waffel- und Kuchenverkauf
- Räucherfischverkauf Fischzucht Heinz

Maibaumparty

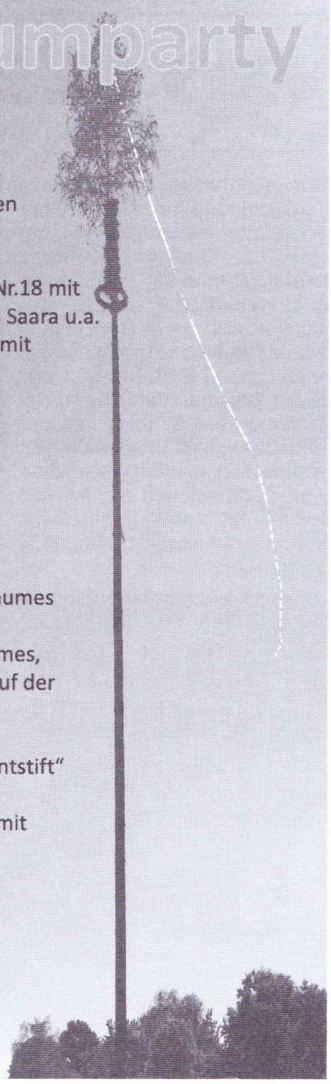

Freitag 19.05.23

20.00 Uhr Fackelumzug mit den Saaraer Schalmeien

20.30 Uhr Schalmeienpower Nr.18 mit den Schalmeien aus Saara u.a. anschließend Disco mit DJ Brösel

Samstag 20.05.23

8.00 Uhr Einholen des Maibaumes

13.30 Uhr Setzen des Maibaumes, Buntes Programm auf der Festwiese

16.00 Uhr Programm Kita „Buntstift"

20.00 Uhr Tanz in den Abend mit DJ Brösel

Schalmeien Power NR.18

Großsaara
19. Mai 2023
20.00 Uhr

Deutsches Rotes Kreuz

DRK OV Münchenbernsdorf

Einladung zur Mitgliederversammlung

Am Dienstag, dem 23.05.2023, findet ab 17:30 Uhr im DRK-Haus Münchenbernsdorf, Rodaer Straße 30/Straße des Jugendrotkreuzes 1, 07589 Münchenbernsdorf die Jahreshauptmitgliederversammlung 2023 statt.
Alle Mitglieder des DRK-Ortsverbandes Münchenbernsdorf sind herzlich eingeladen.
Wir freuen uns auf eine rege Teilnahme. Es wird auf eine separate Einladung verzichtet.

Geplante Tagesordnungspunkte:

- Begrüßung, Bestätigung der Tagesordnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Finanzbericht
- Planung JRK
- Planung Ortsbereitschaft
- Blutspendearbeit
- Seniorenbetreuung/Kaffeeklatsch
- Würdigung langjähriger Mitglieder
- Neuwahl des Ortsvorstandes
- Wahl der Delegierten für den DRK KV Landkreis Greiz
- Sonstiges

gez. Der Ortsvorstand des DRK OV Münchenbernsdorf
im DRK KV LK Greiz e. V.

Um 09.30 Uhr ist am Feuerwehrhaus der Treffpunkt zur Vorbereitung des Setzens mit anschließendem Aufbau der Festzelte. Hierfür werden viele fleißige Helfer und Helferinnen benötigt.

Ab ca. 12.00 Uhr wird unser Maibaum in der traditionellen Art und Weise gesetzt.
Die geschmückte Maibaumkrone und die Girlanden werden angebracht, um den Baum strahlen lassen. Anschließend werden wir gemeinsam mit den Kindern unseren Kindermaibaum aufstellen und schmücken.

Für das leibliche Wohl ist auch gesorgt. Es werden Roster, Brätl und Getränke verkauft.
Für alle fleißigen großen Setzer gibt's ein Setzerbier und eine Setzerroster umsonst als Dankeschön.
Für die kleinen Setzer gibt es auch eine kleine Stärkung.
Zur Kaffeezeit verkaufen wir selbstgebackenen Kuchen und leckeren Kaffee sowie Cappuccino.

Wir haben gutes Wetter bestellt und freuen uns auf alle Setzer und viele Schaulustige.
Wir wollen diesen Maitag gemeinsam verbringen und somit unsere Dorfgemeinschaft stärken.

Hinweis:
Am 04.05.2023 ab 17.00 Uhr wollen wir die Maibaumkrone und die Girlanden bei Fam.Geffarth binden. Es werden viele fleißige Hände mit Gartenscheren benötigt.

I.A. Heimatverein Großbocka
Yvonne Drews

Maibaumsetzen und Hexenfeuer in Kleinsaara

Lasst uns gemeinsam wieder den Maibaum setzen, zusammen ein Bier trinken oder einfach mal miteinander plaudern.
Am **Samstag, dem 29.04.2023,** findet das traditionelle Maibaumsetzen statt.

11.00 Uhr	**Einholen** des Baumes Begleitet unsere Männer anschließend durchs Dorf!!!
ca.13.30 Uhr	**Setzen des Baumes**
ab 16.00 Uhr	**ist für das leibliche Wohl gesorgt.**
Ca.17.00	**spielt die Schalmeienkapelle Saara**
Gegen **20.00 Uhr**	**Versteigerung des Maibaumes!**

Bei **Einbruch der Dunkelheit** entzünden wir das **Hexenfeuer**.

FW Verein Kleinsaara

in der Gemeinde Bocka

05.05.	Herr Harald Geßner	80 Jahre
13.05.	Herr Egbert Seidemann	70 Jahre
22.05.	Frau Waltraud Merz	85 Jahre
27.05.	Herr Wolfgang Hempel	75 Jahre

in der Gemeinde Lederhose

13.05.	Frau Ursula Hühn	90 Jahre
28.05.	Frau Irene Simon	85 Jahre

in der Gemeinde Lindenkreuz

12.05.	Herr Manfred Beer	70 Jahre
13.05.	Frau Liane Junge	90 Jahre
20.05.	Frau Roslinde Himmer	75 Jahre
28.05.	Frau Edelgard Lahn	90 Jahre

in Münchenbernsdorf

02.05.	Frau Anneliese Pelzer	80 Jahre
06.05.	Frau Roswitha Frank	85 Jahre
06.05.	Frau Helma Schüler	70 Jahre
06.05.	Herr Reinhard Kuschel	70 Jahre
09.05.	Frau Heidemarie Handke	80 Jahre
10.05.	Frau Waltraut Kiel	85 Jahre
17.05.	Herr Wulf-Dieter Schmeißner	80 Jahre
21.05.	Herr Norbert Beer	75 Jahre
22.05.	Herr Günter Nix	100 Jahre
23.05.	Herr Wolfgang Brettschneider	70 Jahre
27.05.	Herr Erhard Krischker	90 Jahre

in der Gemeinde Saara

17.05.	Herr Bernd Kühnl	80 Jahre

in der Gemeinde Zedlitz

17.05.	Frau Ingrid Künzel	85 Jahre
24.05.	Frau Helga Steudel	85 Jahre
24.05.	Frau Margot Schramm	70 Jahre

Entsprechend § 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz haben betroffene Personen das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen.

Widersprüche gegen die Übermittlung sind zu richten an:

Verwaltungsgemeinschaft Münchenbernsdorf
Einwohnermelde- und Passamt
Karl-Marx-Platz 13
07589 Münchenbernsdorf
Tel.-Nr. 036604-89913
E-Mail: hilbert@rathaus-muenchenbernsdorf.de

Dienstag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr	13.00 Uhr – 18.00 Uhr
Donnerstag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr	13.00 Uhr – 17.00 Uhr
Freitag	09.00 Uhr – 11.30 Uhr	

Bereits eingetragene Übermittlungssperren bleiben bestehen. Es ist kein neuer Antrag zu stellen.

Die Verwaltungsgemeinschaft begrüßt hiermit ganz herzlich die neuen Erdenbürger und wünscht den Eltern und den Kindern alles erdenklich Gute im künftigen Leben:

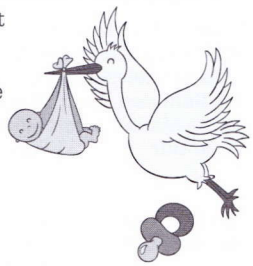

Ronneberger, Pius
geb. am 26.03.2023 in Gera
mit den Eltern aus Bocka

Deussen, Hugo
geb. am 05.04.2023 in Jena
mit den Eltern aus Lederhose

Kirchliche Nachrichten

Evang.-Luth. Pfarramt Münchenbernsdorf

Kirchberg 1, Telefon: 036604/2253, Fax: 20170
E-Mail: pfarramt.muenchenbernsdorf@ekmd.de

Besuch aus der Partnergemeinde Neubulach

Vom 14. – 16. April 2023 besuchte uns eine Abordnung unserer Partnergemeinde aus Neubulach. Bei Regen haben wir eine Kirchenrundfahrt gemacht und alle Orte besucht, die zum Kirchspiel Münchenbernsdorf gehören. Wir erlebten eine tolle Gemeinschaft und sind dankbar für diese Begegnungen.

Herzlichen Dank allen, die vor und hinter den Kulissen dieses Treffen ermöglicht haben.

Chorprojekt mini

Cantate heißt singet! Die Aufforderung dieses nachösterlichen Sonntages soll Anlass für ein erneutes kleines Chorprojekt im Miniformat sein.
Mit drei Proben am Montag, 01.05., Donnerstag, 04.05. (jeweils 20 Uhr) und Sonntag 07.05. (13.30 Uhr) wollen wir zur offenen und gewohnt guten Chorgemeinschaft einladen, um am Sonntag Kantate (7. Mai) um 15 Uhr gemeinsam mit dem Posaunenchor einen musikalischen Gottesdienst zu feiern.
Herzliche Einladung an alle Sangesfreudigen zu den Proben ins Münchenbernsdorfer Pfarrhaus.

Spendenaufruf für die Großbockaer Kirche

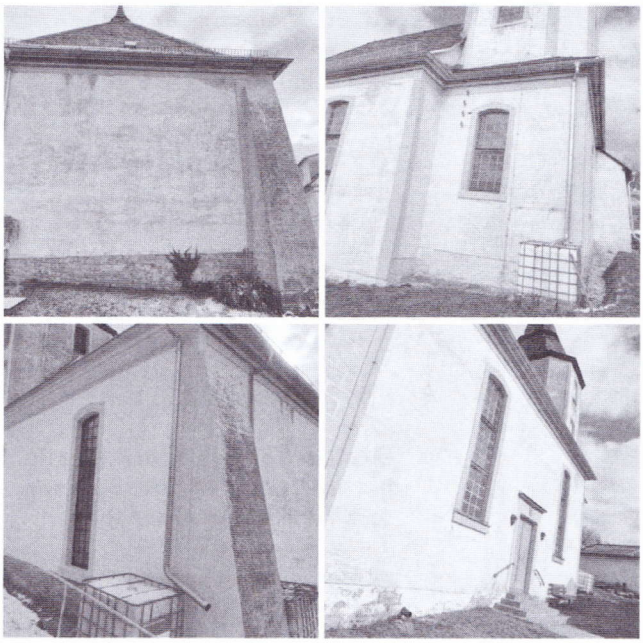

Auch in diesem Jahr möchten wir an unserer Kirche die Baumaßnahmen weiter fortsetzen. Die Kirche soll einen neuen Anstrich bekommen. Diese Herausforderung können wir allerdings nicht allein bewältigen.

– WIR BRAUCHEN BITTE IHRE UNTERSTÜTZUNG! –

Nur gemeinsam können wir dieses schöne traditionsreiche Bauwerk erhalten und Menschen Freude schenken. Gemeinsam schönes Erleben – das ist so wichtig in der heutigen Zeit!

Helfen Sie uns bitte mit Ihrer Spende.
Wir freuen uns über jeden noch so kleinen Betrag auf folgendes Konto:

Ev.-Luth. KG Großbocka
IBAN: DE97 8309 4454 0366 8303 08
BIC: GENODEF1RUJ
Stichwort: Sanierung „St. Thomas" Großbocka

(eine Spendenquittung wird auf Wunsch natürlich ausgestellt)

Wir bedanken uns herzlichst für Ihre Unterstützung und verbleiben mit freundlichen Grüßen

Ihr Gemeindekirchenrat Großbocka
Günter Gäbler, Katja Geffarth, Dorit Röthel, Silke Kaule und Stefanie Schwalbe

Samstag, 29. April:
16.00 Uhr **Gottesdienst, Kirche Schwarzbach**

Freitag, 5. Mai:
19.00 Uhr Abendmusik Kirche Kleinbocka, (Dan Witucki und seine Concertina, Disney World Orlando/Florida)

Sonntag, 7. Mai:
09.00 Uhr **Gottesdienst, Kirche Lindenkreuz**
10.00 Uhr **Gottesdienst, Kirche Großbocka**
14.00 Uhr **Gottesdienst, Kirche Uhlersdorf**
15.00 Uhr **Gottesdienst, Kirche Forstwolfersdorf**
15.00 Uhr **Musik. Gottesdienst mit Projektchor, Kirche Münchenbernsdorf**

Dienstag, 9. Mai:
14.00 Uhr **Andacht mit Kaffeetrinken, Kirche Kleinbocka**

Sonntag, 14. Mai:
10.00 Uhr **Gottesdienst im Stadtpark Münchenbernsdorf**

Donnerstag, 18. Mai, Himmelfahrt:
14.00 Uhr **Gottesdienst auf dem Anger in Kleinbernsdorf**

Sonntag, 21. Mai:
09.00 Uhr **Gottesdienst, Kirche Rohna**
16.00 Uhr Liedersingen in Hundhaupten bei Fam. Fröhlich

Mittwoch, 24. Mai:
14.30 Uhr **Gemeindenachmittag, Kirche Niederpöllnitz**
18.30 Uhr **Erstabendmahl der Konfirmanden, Kirche Schöna**

Samstag, 27. Mai:
16.00 Uhr **Gottesdienst, Kirche Schwarzbach**

Sonntag, 28. Mai, Pfingstsonntag:
10.00 Uhr **Gottesdienst, Kirche Wetzdorf**
14.00 Uhr **Gottesdienst mit Konfirmation, Kirche Münchenbernsdorf**
19.00 Uhr Abendmusik Kirche Kleinbocka (Manuela Vettori und ihre Klarinette mit collegium musicum kleinbocka)

Montag, 29. Mai, Pfingstmontag:
09.00 Uhr **Gottesdienst Kirche Kleinbocka**
10.00 Uhr **Gottesdienst Kirche Markersdorf**

Unsere regelmäßigen Veranstaltungen im Pfarrhaus Münchenbernsdorf:

Frauenkreis:	**Dienstag, 2. Mai, 6. Juni, 19.00 Uhr**
Gemeindenachmittag:	**Achtung: Mittwoch, 10. Mai, 14.30 bis 16.30 Uhr**
Jugend:	**Freitag, 5. u. 19. Mai, 2. Juni, 19.00 Uhr**
Teenies:	**Freitag, 5. u. 19. Mai, 2. Juni, 17.00 bis 19.00 Uhr**
Konfirmanden:	**dienstags 15.00 – 17.00 Uhr**
Kinderkirche:	**mittwochs 14.00 Uhr 1. – 3. Klasse** **mittwochs 15.00 Uhr 4. – 6. Klasse**
Kirchenchor:	**mittwochs 14-tägig, 17.30 Uhr**
Posaunenchor:	**nach Absprache**
Nachwuchs-Posaunenchor:	**montags 18.00 Uhr**
Projektchor:	**Montag, 1. Mai, 20.00 Uhr,** **Donnerstag, 4. Mai, 20.00 Uhr,** **Sonntag, 7. Mai 13.30 Uhr**

Evang.-Luther. Pfarramt Münchenbernsdorf,Pfarrerin Stefanie Schwalbe, Kirchberg 1, 07589 Münchenbernsdorf, Telefon: 03 66 04/22 53, Fax: 03 66 04/2 01 70, E-Mail: pfarramt.muenchenbernsdorf@ekmd.de

Verwaltung: Claudia Philipp-Möller, Kirchberg 1, 07589 Münchenbernsdorf Sprechzeit: freitags von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Tel.: 03 66 04/20 46 78, Fax: 2 01 70, E-Mail: pfarramt.muenchenbernsdorf@ekmd.de

Die Kirchgemeinde Schöna möchte „Danke“ sagen

Am Gründonnerstag haben wir unseren Gottesdienst im Gasthof Schindler mit anschließenden Buffet durchgeführt, so wie es schon seit einigen Jahren in Schöna Tradition ist.

Viele Gäste durften wir dazu begrüßen und möchten uns dafür bedanken.

Natürlich haben wir unsere Gäste nicht hungrig nach Hause gehen lassen, allen durften sich kostenlos an unserem Buffet bedienen.

Ein großes Dankeschön an Renate Neubauer, Kerstin Schindler, Silke Steitz-Eisermann, Marion Kratzsch, Jeannine Schwarz, Julia Schwalbe, Melanie Schindler, Petra Schmidt und Denise Lauber, die das leckere Buffet gezaubert haben.

Vielen Dank an Pfarrerin Stefanie Schwalbe für die Worte zur Andacht und an Marion Kratzsch für die musikalische Begleitung.

Die Einnahmen aus der Kollekte sind für unsere eigene Kirchgemeinde bestimmt.

Wir freuen uns auf weitere Zusammenkünfte in Schöna!

Kirchenrat Schöna
Nico Opitz

Ev.-Luth. Pfarramt

Kirchberg 4 · 07629 St. Gangloff · Telefon: 03 66 06 / 8 42 32

mit den Kirchorten: Reichenbach, St. Gangloff, Mörsdorf, Möckern, Waltersdorf (bei Lindenkreuz), Großsaara mit Kleinsaara, Geißen mit Langengrobsdorf

Herzliche Einladung zu unseren Gottesdiensten und Veranstaltungen!

Sonntag 30.04.2023
16:00 Uhr Geißen Orgelkonzert mit KMD Michael Formella

Samstag 06.05.2023
17:00 Uhr Waltersdorf

Sonntag 07.05.2023
10:00 Uhr Geißen
14:00 Uhr Großsaara

Dienstag 09.05.2023
14:30 Uhr Großsaara Gemeindenachmittag im Feuerwehrgerätehaus
17:30 Uhr Großsaara GKR- Sitzung

Sonntag 14.05.2023
16:00 Uhr St. Gangloff Konzert mit dem Reichenbacher Männerchor

Donnerstag 18.05.2023 Himmelfahrt
10:00 Uhr Zentralgottesdienst an den Tesseteichen

28.05.2023 Pfingstsonntag
11:00 Uhr Großsaara Konfirmation

Sonntag 04.06.2023
10:00 Uhr Geißen mit Pfarrerin Anne Simon, anschl. Frühschoppen
16:30 Uhr Waltersdorf Ostrock… und mehr – eine Zeitreise mit dem Tastenfuchs (Tino Fuchs aus Bremsnitz)

Jehovas Zeugen

Königreichssaal der Zeugen Jehovas
Am Tälchen 5, 07607 Eisenberg

Sonntag, den 30. April 2023 10:00 Uhr
Thema: Eine gereinigte Erde – wer wird darauf wohnen?

Sonntag, den 07. Mai 2023 10:00 Uhr
Thema: Echter Frieden und Sicherheit – wann?

Sonntag, den 14. Mai 2023 10:00 Uhr
Thema: Ist die Dreieinigkeit eine biblische Lehre?

Sonntag, den 21. Mai 2023 10:00 Uhr
Thema: Bei seinem Umgang wählerisch sein

Jeder ist herzlich willkommen. Der Eintritt ist frei.
Besuchen Sie auch: **jw.org**

Sonstiges

Information zur Durchführung von faunistischen Nachkartierungen für das Projekt SuedOstLink in Ihrer Gemeinde

50hertz
| Elia Group

A. Vorhaben

Das Projekt SuedOstLink ist eine geplante Leitung zur Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung (HGÜ). Sie verbindet den Netzverknüpfungspunkt Wolmirstedt bei Magdeburg mit dem Netzverknüpfungspunkt Isar bei Landshut. Vorhabenträger für den nördlichen Teil des Projekts ist die 50Hertz Transmission GmbH (im Folgenden „50Hertz").

Der SuedOstLink besteht aus zwei im Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) vom 02.06.2021 genannten Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a. Der Abschnitt B des SuedOstLinks beginnt nördlich von Eisenberg in Thüringen, verläuft westlich von Plauen durch Sachsen und endet bei Gefell an der Grenze zwischen Thüringen und Bayern.

Vorhaben 5 befindet sich seit Frühjahr 2020 mit allen Abschnitten im formellen Genehmigungsverfahren, der sogenannten Planfeststellung. Die Anträge auf Durchführung der Planfeststellungsverfahren für Vorhaben 5a wurden zwischen Frühjahr und Sommer 2021 bei der Bundesnetzagentur eingereicht.

Einen Überblick zum Projekt SuedOstLink finden Sie auf unseren Internetseiten unter www.50hertz.com/suedostlink

B. Kartierungen / faunistische Sonderuntersuchungen

50Hertz wird im Rahmen der Unterlagenerstellung für das Planfeststellungsverfahren im Zeitraum von Februar 2023 bis Dezember 2023 in Ihrer Gemeinde weitere Nachkartierungen sowie ergänzende faunistische Sonderuntersuchungen durchführen. Es erfolgen Erfassungen zu folgenden Arten bzw. Artengruppen:

- Brutvögel, Groß-, Greif- und Eulenvögel, Fledermäuse, Haselmaus, Gartenschläfer, Tag- und Nachtfalter, Reptilien, Holzkäfer, ggf. weitere Insektenarten.

Der Untersuchungsraum befindet sich je nach Artengruppe im Regelfall in einem Bereich von ca. 500 Meter beidseits des Eingriffsbereiches, der sich aus dem Verlauf der möglichen Trasse inkl. kleinräumiger Alternativen ableitet. Bei störempfindlichen Vogelarten geht der Untersuchungsraum artspezifisch auch darüber hinaus.

Im Rahmen dieser Tätigkeit sind Mitarbeiter/-innen mit Fahrzeugen oder zu Fuß unterwegs, wodurch keine Schäden an Fluren und Wegen entstehen. Baumaschinen werden bei diesen Maßnahmen nicht eingesetzt.

Die Kartierarbeiten erfolgen durch die IHB GmbH Ingenieurdienstleistungen.

C. Gesetzesgrundlage

Die Berechtigung zur Durchführung der Kartierungen / faunistischen Sonderuntersuchungen ergibt sich aus § 44 Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG). Eigentümer/-innen, Pächter/-innen und sonstige Nutzungsberechtigte werden hiermit gem. § 44 Absatz 2 EnWG mit einer ortsüblichen Bekanntmachung über die Kartierungen / faunistischen Sonderuntersuchungen informiert.

D. Ansprechpartner für Ihre Fragen

Für Ihre Fragen und Mitteilungen stehen wir gerne zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich hierzu an Herrn Axel Happe unter T: +49 30 5150-3414 bzw. E-Mail: Axel.Happe@50hertz.com.

TIERSCHUTZVEREIN WEIDA E.V.

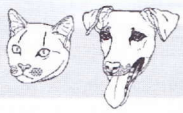

Liebe Tierfreunde,

wie ihr wisst, mussten wir das Gebäude in Weida, Karl-Marx-Str. 11 verlassen, dort betreibt die Stadt jetzt nur noch eine Fundtierstelle, wo die Tiere für eine Übergangszeit untergebracht werden.
Unser Tierschutzverein hat Materialräume, Futterräume und ein Büro in der Karl-Marx-Straße 6.
Wie schon in der Vergangenheit, arbeiten wir mit unseren vorhandenen Pflegestellen für Katzen, Kleintiere und Hunde.
Nach wie vor sind wir für Futter- und andere Sachspenden dankbar.
Wir werden weiterhin Kastrationsaktionen durchführen und Tierhalter, die Hilfe brauchen, beraten und unterstützen.

Wir arbeiten weiter wie bisher und suchen dringend noch tierliebe Menschen, die sich vorstellen können, bis zur Vermittlung, einen Pflegeplatz anzubieten.

Wer uns **tatkräftig unterstützen** möchte/kann oder Hilfe braucht, der schreibe uns bitte eine E-Mail: tierheim-weida@web.de, eine PN www.facebook.com/Tierheim.Weida oder ruft an: 036603 238805 (bitte auf den Anrufbeantworter sprechen).
Wir helfen Euch gerne.

Wer uns **finanziell unterstützen** möchte:
Unsere Kontonummer: Tierschutzverein Weida e.V.
Volksbank Weida
IBAN DE15 8309 4454 0367 5132 09

Dankeschön
Euer Tierschutz Weida-Team

Öffentliches Interessenbekundungsverfahren nach SGBVIII

Für die Partnerschaft für Demokratie in Stadt und Landkreis Greiz wird auf Grundlage der Bundesrichtlinie zur Förderung von Projekten der Demokratieförderung, der Vielfaltsgestaltung und zur Extremismus Prävention (Förderrichtlinie Demokratie leben!) i.V. mit der Landesrichtlinie „Förderung von Maßnahmen zur Umsetzung des Thüringer Landesprogramms für Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit", ein anerkannter freier Träger der Jugendhilfe mit Erfahrungen in der Kinder- und Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII für die Etablierung und Koordination von Kinder- und Jugendbeteiligung in dezentralen Jugendforen im Landkreis Greiz gesucht. Erfahrungen in Kinder- und Jugendbeteiligung, Mitbestimmung und Partizipation sind erforderlich.

Bei Interesse oder Nachfragen erreichen Sie die Partnerschaft für Demokratie in Stadt und Landkreis Greiz per E-Mail an demokratie@greiz.de oder telefonisch unter 03661 703-203. Ihre Bewerbung können Sie per E-Mail oder postalisch bei der Partnerschaft für Demokratie, Marstallstr. 6 in 07973 Greiz einreichen. Die Bewerbungsfrist endet am 26.05.2023.

Antragsworkshop der Partnerschaft für Demokratie in Stadt und Landkreis Greiz

In heutiger Zeit sind viele zivilgesellschaftlich Engagierte in Vereinen auf Fördermittel angewiesen. Viele Aktive möchten gerne wissen, wo diese beantragt werden müssen und wofür diese Gelder eingesetzt werden können. Hier kann Ihnen der Antragsworkshop der *Partnerschaft für Demokratie* weiterhelfen.

Für wen eignet sich der Workshop?

Förderberechtigt sind grundsätzlich gemeinnützige juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie Personengesellschaften. Dazu zählen u.a. gemeinnützige Vereine (auch Schulfördervereine), Initiativen, Bildungseinrichtungen sowie Träger der Kinder- und Jugendhilfe.

Was wird im Antragsworkshop vermittelt?

Am 25.05.2023 ab 18:00 Uhr bietet die *Partnerschaft für Demokratie* in der Studiobühne der Vogtlandhalle Greiz einen zweistündigen Workshop an. Hierin lernen Sie, wie die richtigen Projekte identifiziert werden und erhalten nützliche Tipps, wie und ob diese mit Fördermitteln der *Partnerschaft für Demokratie* umgesetzt werden können. Von der ersten Idee bis zur Bewilligung der Fördermittel erhalten die Teilnehmer:innen einen nützlichen Leitfaden, der sie von der ersten Idee bis zum eigentlichen Zuwendungsbescheid begleitet. Für Projekte, die unter den Aspekten der Fördermittelrichtlinien von *Demokratie leben!* nicht gefördert werden können, wird eine Verweisberatung zur Fördermittelakquise angeboten.

Sie sind motiviert, demokratiefördernde Projekte umzusetzen und wollen gerne am Workshop teilnehmen? Dann melden Sie sich bis zum 24. Mai 2023 unter demokratie@greiz.de an. Die Teilnahme ist kostenfrei.

WWF-Projekt Flussbefreier*in

Unter dem Motto „Werden Sie Flussbefreier*in" hat der WWF Deutschland am 8. Februar 2023 einen Querbauwerksrückbau-Wettbewerb gestartet. Besitzer oder Verantwortliche von nicht mehr benötigten Wehren (oder andere Barrieren) werden mit dreimal je 30.000 Euro unterstützt, wenn sie die Barrieren aus den Flüssen entfernen wollen. Anträge müssen bis zum 31. Mai 2023 über ein einfaches Formular an den WWF eingereicht werden. Eine Jury, bestehend aus Fließgewässerexperten und Fließgewässerexpertinnen des WWF Deutschland, Österreich und der Schweiz, entscheidet dann im Sommer dieses Jahres über die Vergabe der Mittel.

Die Rückbauten werden im Rahmen des Projekts „Lebendige Flüsse" finanziert, das von der Deutschen Postcode Lotterie unterstützt wird.

Weitere Informationen und Antragsunterlagen:
https://www.wwf.de/werden-sie-flussbefreier

Das nächste Amtsblatt erscheint am 25. Mai 2023.

ACHTUNG!

Redaktionsschluss für Ihre Beiträge ist diesmal bereits 12.00 Uhr am 15. Mai 2023.

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Münchenbernsdorf und ihrer Mitgliedsgemeinden

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen: Kostenlose Verteilung an die Haushalte der Verwaltungsgemeinschaft Münchenbernsdorf in den Mitgliedsgemeinden Münchenbernsdorf, Lindenkreuz, Saara, Bocka, Hundhaupten, Lederhose und Schwarzbach. In der Mitgliedsgemeinde Zedlitz erfolgt die Verteilung zur Selbstentnahme über Prospektboxen in den jeweiligen Ortsteilen.
Die Veröffentlichung der jeweiligen Ausgabe erfolgt im Internet unter www.rathaus-muenchenbernsdorf.de
Einzelbezug ist kostenpflichtig zu 1,60 € je Ausgabe am Sitz der Verwaltungsgemeinschaft Münchenbernsdorf, im Rathaus Karl-Marx-Platz 13 in 07589 Münchenbernsdorf, möglich. Telefon: 036604/8990 · Fax: 036604/89920

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Münchenbernsdorf
Satz, Gestaltung und Druck: Emil Wüst & Söhne, C. Wüst e.K. · Burgstraße 10 in 07570 Weida
Tel.: 036603/5530 · Fax: 036603/5535 · E-Mail: kontakt@druckerei-wuest.de
Druckauflage: 3.000 Stück
Anzeigen: Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 6 vom 01.02.2023 der Firma Wüst / Vektoren u. Cliparts designed by Freepik.com

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers. Gerichtsstand ist Gera.
Für unverlangt zugesandte Manuskripte und Fotos, sowie für die Richtigkeit telefonisch aufgegebener Anzeigen, Texte und Änderungen übernehmen wir keine Gewähr.

Dein gutes Herz hat aufgehört zu schlagen
und wollte doch so gern noch bei euch sein.
Schwer ist es, diesen Schmerz zu tragen,
denn ohne Dich wird vieles anders sein.

Unfassbar für uns alle verstarb unser Bruder und Onkel

Jürgen Fleischhauer

geb. 18.09.1954 gest. 24.03.2023

In stiller Trauer

Dieter und Henry
sowie alle Angehörigen

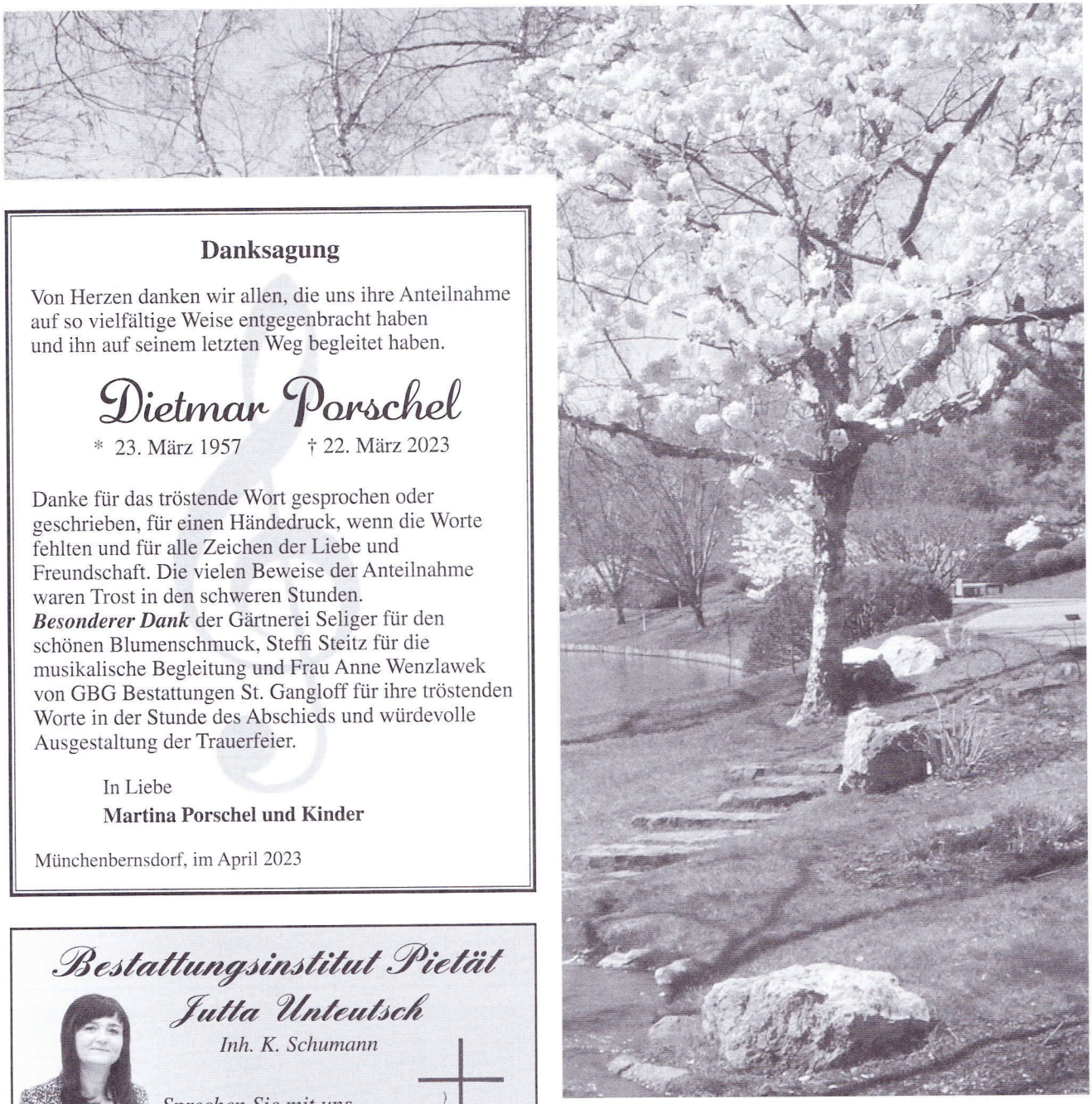

Danksagung

Von Herzen danken wir allen, die uns ihre Anteilnahme auf so vielfältige Weise entgegenbracht haben und ihn auf seinem letzten Weg begleitet haben.

Dietmar Porschel

* 23. März 1957 † 22. März 2023

Danke für das tröstende Wort gesprochen oder geschrieben, für einen Händedruck, wenn die Worte fehlten und für alle Zeichen der Liebe und Freundschaft. Die vielen Beweise der Anteilnahme waren Trost in den schweren Stunden.
Besonderer Dank der Gärtnerei Seliger für den schönen Blumenschmuck, Steffi Steitz für die musikalische Begleitung und Frau Anne Wenzlawek von GBG Bestattungen St. Gangloff für ihre tröstenden Worte in der Stunde des Abschieds und würdevolle Ausgestaltung der Trauerfeier.

In Liebe
Martina Porschel und Kinder

Münchenbernsdorf, im April 2023

Bestattungsinstitut Pietät
Jutta Unteutsch
Inh. K. Schumann

Sprechen Sie mit uns, bevor Sie uns brauchen.

Bestattung ist kein Tabuthema.

07570 Weida · Platz der Freiheit 5
Telefon: 03 66 03 / 6 22 25 · www.bestattungsinstitut-pietät.de

GBG BESTATTUNGEN

Ihre Wünsche und Bedürfnisse stehen im Mittelpunkt.
Ich berate Sie gern zu Bestattung und Vorsorge.

St. Gangloff, Str. der Republik 27 | Tel. 036606 / 625 376 | www.gbg-gera.de

Hilfe im Trauerfall, Bestattungsvorsorge und kostenfreie Beratung

Ihr zertifizierter und geprüfter Bestatter für Münchenbernsdorf und Umgebung ist für Sie da.
Ihre Ansprechpartnerin vor Ort: Frau Liebing

Im Trauerfall Tag & Nacht für Sie da
03 66 04 / 8 12 62
bernsdorf@bestattungshaus-pflugbeil.de

Bestattungshaus Pflugbeil
Inh.: René Pflugbeil
Marktstr. 7 • 07589 Münchenbernsdorf

BESTATTER
vom Handwerk geprüft

Der richtige Partner bei

NEUBAU - UMBAU - AUSBAU

idk DÄMMSTOFFE

Münchenbernsdorfer Isolier- und Dämmstoffkontor GmbH

Jenaer Straße 22
07589 Münchenbernsdorf

Tel.: 03 66 04 / 8 84 11/12
Fax: 03 66 04 / 8 84 20
Mobil: 0171 / 5 12 43 41
E-Mail: idk.baumgartl@web.de

WIR BIETEN: **Verkauf und Beratung für PRIVAT und GEWERBE**

- Styropor für Estrich, Dach und Wand, PUR und extrudierte Hartschäume
- Mineralfaser für Zwischensparren- und Trennwanddämmung
- Vollwärmeschutzsysteme, Abdichtungen, Dränageplatten
- Span-, OSB-Platten und Fermacellestrichelemente, natürl. Dämmstoffe
- Folien, Bitumenschweißbahnen, Trockenschüttungen etc.
- Trockenbauartikel, Gipskarton, Schienensysteme und Zubehör
- Dampfbremsfolie, Klebebänder, Schrauben und anderes Zubehör
- Putzprofile, Putz , Egalisationsfarben u.v.a.m.

UNSERE LEISTUNGEN:

- umfangreiche Lagerhaltung und Lieferung von Dämmstoffen und Zubehör
- Berechnungen zum Wärmeschutz für Dach-, Wand - und andere Elemente
- Berechnungen Statik bei Aufsparrendämmung

KLEINANZEIGE

Trödel-Meyer, Steinweg 26, Gera **kauft fast alles Alte.**
Mi. – Do. 09 – 19 Uhr
Tel. 0152/06134952

Münchenbernsdorfer Amtsblatt lesen – immer informiert sein!

CUPRA

5TH ANNIVERSARY

Ich.
BIN EINE NEUE GRÖSSE.

AB 258 € MTL. LEASEN.*
FÜR ALLE, DIE MEHR BEWEGT.

WIR SIND CUPRA.

AUTOHAUS AM SÜDBAHNHOF GMBH & CO. KG
Erfurtstraße 14 · 07545 Gera
Tel.: (0365) 84011-0 · Fax: 8401120
E-Mail: seat-muehlbauer@t-online.de
www.seat-muehlbauer.de

seat mühlbauer

*INKL. ÜBERFÜHRUNGSKOSTEN.

Die Fachwerkstatt Ihres Vertrauens.

Top-Ausrüstung. Top-Qualität. Top-Service. Bei uns stimmt einfach alles. Hier profitieren Sie vom besten Service rund um Ihr Fahrzeug. Vereinbaren Sie gleich einen Termin oder kommen Sie einfach vorbei.

> Hol- und Bring-Service
> Ersatzwagen-Service
> Glasreparatur
> Reifenservice incl. Einlagerung
> Klimaanlagen-Check
> HU/AU incl. Vorab-Check
> Clever Repair
> Abschleppservice
> Ölwechsel-Service
> Inspektions-Service
> Schadenmanagement
> Urlaubs-Check
> Frühjahrs-Check
> Winter-Check
> Karosserie- und Lackservice

Autohaus Neudeck Wildetaube

Autohaus Neudeck e.K.
Wildetaubener Hauptstr. 1, 07957 Wildetaube
Tel.: 036625-20442, www.autohaus-neudeck.de

ŠKODA Service

Alles unter einem Dach.

Petters ORTHOPÄDIE

Orthopädische Schuhe | Individuelle Einlagen | Diabetesversorgung | Feine Maßschuhe | Bewegungsanalyse | Prothesen | Orthesen | Kompressionsversorgung | Brandverletztenversorgung | Bandagen | Epithesenversorgung | Kompression | Medizinische Mieder

Was auch immer Sie brauchen – Wir beraten Sie gern.

Qualität, die mich bewegt. Mehr auf petters-orthopaedie.de
Berliner Straße 136 | 07545 Gera | Telefon 0365. 8 33 25-0

GASTHOF LEDERHOSE

07589 Lederhose · Hauptstr. 10
Telefon: 03 66 04 / 26 63

Wir haben für Sie geöffnet:
Dienstag – Sonntag von 11:30 – 14:00 Uhr sowie
Freitag und Samstag auch abends von 18:00 – 20:00 Uhr

Gern können Sie Ihr Essen auch vorbestellen und abholen.

An jedem 1. und 3. Sonntag des Monats gibt es KARPFEN
(oder auf Vorbestellung)

- **Forst- & Gartenarbeiten aller Art**
- **Holzsäge- & Spaltservice**
- **Verkauf von Kamin- & Feuerholz**
- **Entsorgung von Grünschnitt, Laub & Geäst**
- **Vegetationspflege**

FORST & GARTEN
RALF PRÜFER

weitere Infos, persönliche Beratung & Termine unter:

0160 90355848
forst-gartenpruefer@web.de
Gräfenbrück 7a . 07570 Weida

Ford freund Automobile GmbH & Co. KG

Bahnhofstraße 33 · 07570 Weida
Telefon: 036603/71532
E-Mail: freund-automobile@t-online.de
www.freund-automobile.de

Ford Focus ST-LINE X Turnier (CGE)

28.500,- €

EZ 10/2021, 2.000 km, Super E10 95, Super 95, 110 kW (150 PS), 1496 cm³, Automatik, Obsidian-Schwarz Metallic, scheckheftgepflegt, nächste HU-Prüfung 10/2024, 3 Zylinder, Front Antrieb, 8-Gänge, Nichtraucherfahrzeug, DAB-Radio, Klimaanlage, Radio, Lederlenkrad, ESP, Isofix, Spurhalteassisitent, Kopfairbag, Notrad, Spoiler, elektr. Seitenspiegel, Sportfahrwerk, ABS, Sportsitze, Tempomat, teilb. Rücksitzbank, Berganfahrassisitent, volldigitales Kombiinstrument, Sprachsteuerung, LED-Tagfahrlicht, elektr. Fensterheber, Einparkhilfe Sensoren vorne, Fahrerairbag, Seitenairbag, Sitzheitung, Notbremsassisitent, Airbag hinten, USB, ZV, Notrufsystem, Dachreling, Start/Stopp-Automatik, Navigationssystem, Lordosenstütze, Einparkhilfe Kamera, elektr. Heckklappe, u.v.a.m.

Kraftstoffverbrauch: 5,9 l/100 km (komb.), 7,1 l/100 km (innerorts), 4,9 l/100 km (außerorts), CO_2-Emissionen 135 g/km (komb.), Energieeffizienzklasse B, Schadstoffklasse Euro 6d, Feinstaubplakette: 4 (Grün)

FÜHRERSCHEIN MACHEN UND AUTO KAUFEN – ALLES AUS EINER HAND.
Wir kümmern uns um die Finanzierung!